Diefe Beitung ericheint jebe Woche Sonnabends.

Preis viertelfährlich burch die Post bezogen 1,20 2fft. Eingetragen in bie Postjeitungslifte Itr. 6482.

Der Jeolesteitet

Angelgenpreis: 50 Bf. für bie 3 gefpalt. Petitzeile.

Gefcaffsanzeigen werben nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Poftscheckhonfo: Ar. 358 15 Postscheckamt Hannover.

Verlag von A. Brep. Orna von E. A. H. Meifter & Ro., beibe in Hannover,

Redaktionsichluß: Montag morgen 9 Uhr. Beranfworflicher Redakteur: Sans Lawereng, Sannever,

Redaktion und Expedition: Sannover M, Rathenauplay 3.

Noch mehr Lohnabbau?

Wenn fo viel von einer Sache geredet wird, muß doch etwas daran fein, denkt der Durchschniftsmensch gewöhnlich. Und er haf diesmal mit feinen Befürchtungen nicht gang unrecht. Es wird viel zuviel von weiterem Lohnabbau gemunkelt, als daß das ganze Gerede ohne Grund sein konnte. Es ist schon so, der Appetif kommt mit dem Essen. Die Unternehmer halten wahrscheinlich den bisher erfolgten Lohnabbau für die Vorspeife, der das eigenfliche, das magenfüllende Gericht erft folgen muffe. Darum wohl die vielen Beröffentlichungen in der Unternehmerpresse, daß die erfte Lohnsenkung der deutschen Wirfschaft ja nicht das gebracht habe, was damals erhofft wurde. Statt "deutsche Wirtschaft" muß man hier aber wiederum "deutsche Unternehmer und Rapitaliften" fagen. Denen ging die Sache mit dem Lohnabbau nicht weif genug.

Der Grund, warum die Unternehmer mit dem ersten Lohnabbau nicht zufrieden find, ift verblüffend einfach. Diefer Lohnabbau konnte nach ihrer Meinung ja die Wirtschaft nicht ankurbeln, weil mit der Senkung der Löhne auch eine entsprechende Senkung der Preise verbunden war. Hier enthüllen sich schamlos und brufal die mahren Absichten ber Kapitalistenklasse. Gang abgesehen davon, daß das Argument von der Preissenkung nicht zufrifft — es hat ja kaum einen Preisabbau gegeben, nur der Preis für die Ware Arbeitskraft wurde gesenkt -, las man es vor Tische doch gang anders. Damals wurden doch Cohnabban und Preissenkung in unfrennbare Verbindung gebracht, damals versuchte man doch dem ungläubigen Arbeiter-Thomas mit allen Miffeln der Aberredungskunft klarzumachen, daß er ja nichts mit dem Lohnabbau riskiere, weil eine entsprechende Senkung der Preise doch folgen werde. Der erfte Schriff wurde mit fatkräffiger Hilfe der Reichsregierung gefan. Aber der erwartete Preisabbau blieb aus, wie die Arbeiterschaft mit ihrer geschwächten Kaufkraft am allerbesten merken konnte.

Trofdem aber nun die verstärkte Propaganda für einen "zweifen Streich". Denn ein bloßes Gerede iff das nicht, was man von den Absichten der Unternehmer hörf. Die Unfernehmerpresse spricht gang offen aus, daß nun doch einmal die Löhne gesenkt werden mußten, um dem Unternehmer genügend Privafgewinne zu verschaffen, die er dann in der Wirtschaft wieder anlegen könne. Dadurch würde bie Produktion angeregt, die Arbeitslosigkeit vermindert usw. Gang einfach, wenn man's kann. Aber man kann es eben nicht. Auch die Unternehmer können es nicht, selbst wenn sie diese durch Lohnraub erzielten Privatgewinne anlegen wollten weil ja nicht das geringste Bedürfnis nach Kapitalanlage besteht, da schon die vorhandenen Betriebsanlagen in Deutsch land dreimal mehr produzieren könnten, als Deutschland braucht. Es ist doch in den letten Jahren, von 1924 bis 1929, so unendlich viel neues Kapital in Deutschland gebildet worden (das Instifut für Konjunkturforschung schreibt von wenigstens 50 Milliarden Mark). Reichte das noch nicht, und warum reichte es nicht? Sind die ungeheuren Kapitalfehlleitungen denn Schuld der Arbeiterschaft?

Aber wie dem auch sei, die Gefahr einer zweifen Lohnabbauwelle besteht. Sie besteht auch, frogdem der Reichsarbeitsminister Stegerwald einen nochmaligen Lohnabban als unerfräglich für die Arbeiferschaft bezeichnet hat. Und daß schon Stegerwald "efwas läuten gehört" hat, beweist es, daß die Unfernehmer gerne mochten, wenn sie konnten. Aber fie können nicht, fie durfen es auch nicht. Sie durfen es nicht, wenn sie sich nicht an den vielen Gangen der Lohnabbaumahlzeif gang gründlich den Magen verderben wollen. Steigende Arbeitslosigkeit, Lohnabbau in Permanenz, Blindheif der Unfernehmer-und Tafenlosigkeit der Regierung bei zunehmender Verelendung und Radikalisierung der Massen des Volkes, das Ergebnis wird eine entsetzliche Katastrophe sein, gegen die alle bisherigen Revolutionen ein Kinderspiel waren, wenn die Verzweiflungsrufe des Volkes und die berechtigten Forderungen der Gewerkschaften nicht bald gehört und erfüllt werden.

Neuordnung der Wirtschaft, aber kein Sozialismus.

Das Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche hat sich in einer sogenannfen Engyklika, einem Rundschreiben, mit den brennendsten Fragen der Wirtschaft und der Sozialpolitik befaßt. Der Papst kommt in seinem Schreiben zu einer scharfen Berurfeilung der jetigen kapitalistischen Wirtschaftsform:

"Sehen wir doch auf der einen Seite ungeheure Bermögen in der hand gang weniger Aberreicher gusammengeballt, aber auf der anderen Geife eine unabsehbare Masse von Anriohnarbeifern, die nichts besissen als ihre Arbeitskraft. Eine Neuordnung der ganzen Wirtschaft ist daher merläglich."

Das unferschreiben wir Wort für Work. Wie aber diese Neuordnung durchgesetst werden kann, wenn sie nicht zu einer fozialistischen Wirtschaftsordnung führen foll, darüber fagt das Papstschreiben wenig. Einen Sozialismus darf es aber nicht geben, denn wenige Gafe weifer beifit es in dem nanft- inrable m" übernommen

lichen Rundschreiben, daß die katholische Rirche den wirklichen Sozialismus scharf und für immer ablehnen muffe und daß kein guter Katholik gleichzeifig ein wirklicher Sozialist fein könne.

Die katholische Kirche stellt damit ihre sozialistischen Mitglieder vor eine bittere Erkenntnis. Den klaffenden Begenfag zwischen der Religion der Liebe und dem heufigen Kapitalismus hat sie nicht erkannt, sonft könnte sie den Sozialismus nicht so unbedingt ablehnen. Denn eine Verfeilung des Arbeitserfrages nach den Grundfagen der Billigkeit und Gerechtigkeif wird der Rapifalismus niemals zugeben.

Rein Nachlassen

darf es in der Werbearbeit für den Berband geben, kein Muflos- und kein Verzagiwerden im Bestreben, die Organisation ju ffarken; kein Erschlaffen im Rampf um unsere hohen Ziele. Die gegenwärtige Rrife hemmt uns nur, aufhalfen kann fie unferen Vormarsch nicht: "Das Rad der Zeif läßt nicht guruck fich fellen, benn vorwärfs brangt ber Zeiger ohne Raft." Die Schwierigkeifen, die Hindernisse muffen überwunden werden. Daher dürfen wir

in der Agitation

nicht müde werden. Fortschrift der Arbeiterschaft ift gleichbedenfend mit dem Fortschrift der Menschheif überhaupf. Wer den Fortschriff der Arbeiferschaff will, wer der Arbeiferschaff ein Leben in Freiheit und Gluck erkampfen will, der muß zu den freien Gewerkschaffen kommen, der muß sich in unsere Reihen fellen. Die Macht ber Gegner ift groß, aber unsere Kraft ift viele Male größer, wenn wir einig find. Darum farke die freien Gewerkichaften!

Wirb für Deinen Verband!

Der Angriff auf die Urlaubszeiten.

Die Unternehmeroffensive bleibt beim Lohn- und Gehaltsabban nicht stehen, auch die fibrigen Arbeitsbedingungen sollen erheblich verschlechterf werden. Bei der Erneuerung der Mankelkarife spielt insbesondere die Forderung der Unternehmer nach Abbau der Urlaubszeiten eine große Rolle. Vielfach wird die Beseitigung der Urlaubzeit für Arbeit- so meint man. nehmer, die bei dem Unternehmen noch nicht lange Zeit tätig waren, und für jüngere Arbeitskräfte gefordert, während die die Alteren wesentliche Entwicklungsgänge im gesellschaftlichen Urlaubszeif der übrigen erheblich gekürzt werden soll. Verschlechferung der Urlaubsverhalfnisse wurde aber eine nicht minder verheerende Wirkung auf die Volksgesundheit ausüben wie der Abban der Sozialversicherung. Der Frankfurfer Arzf Dr. Ludwig Günzberg, der in der "Frankfurfer Charaktergestaltungen heraus jeder familiare Half zerstörf ist — Zeifung" über das Schicksal der von der Wirtschaftskrife noch genau so wie früher mit starker Liebe an den Elfern. heimgesuchten Arbeitnehmer aus ärztlicher Erfahrung außerordenklich aufschlußreiche und vielfach auch erschütternde Mit- kapitalistische Arbeitsprozeß selbst hat zum Bruch des alten feilungen macht, schildert die große Bedeufung der Urlaubsfrage gerade in der gegenwärtigen Krisenzeit. Das Leben der wie die Frau in den Wirtschaftsprozes eingereiht wurde, beschäftigten Arbeiter ist heufe von der Angst vor der Ent- ift vor allem der Jugendliche selbständiger Wirtschaftssaktor lassung beherrscht. Dieser seelische Druck allein zehrt an den geworden. Er verdient sich selbst seinen Unterhalt, kann sich Lebenskräffen der Arbeitnehmer. Hinzu kommt, daß die also im Notfalle auch ohne elterliche Hilfe erhalten und im Arbeitnehmer heufe vielfach sich nicht erlauben dürfen, krank Leben zurechtfinden. Das bedingt andere Gemeinschaftszu sein, ja dürfen sich die Störung ihrer Gesundheit nicht einmal merken laffen, in der begründefen Befürchtung, daß öfferes Ausbleiben vom Befrieb bei der nächsten Entlassungs- basis — natürlich die Klassengemeinschaft, die den Jugendsie ihren Dienst häusig mit der Anspannung ihrer letien lie ihren Wienst häusig mit der Anspannung ihrer letzten politische Ausklärung führen auch zur Befreiung im Geistigen. Arbeitskräfte und vielsach unter Anwendung von Reizwisteln Das Denken kann sich unabhängig von traditionellen Binversehen. In dieser verzweifelten Lage ist ihnen der Urland die denkbar größte Wohltat, denn, wie der genannte Arzt schildert, die Arbeifnehmer, die vor der Urlaubszeif mit ihren Nerven völlig herunfer waren, können ihre Kraffe bei nur einigermaßen ausgedehntem Urlaub erstannlich rasch wieder berffellen, um die neuen Anftrengungen zu erfragen. Es if ein Gipfel der Schonungslosigkeit, wenn nun die Unternehmer die Arbeitnehmer auch noch ihres Urlaubs berauben, um aus Ersparnissen an Urlaubslöhnen und -gehältern Profite 311 machen.

Frauenfragen. Es geht vormärfs.

Siner Entschließung der Franenkonferenz des Ganes I in Goslar folgend, hatte die Jahlstellenleitung Hannover die Ar-beiterinnen und Funktionärinnen zu einer Bersammlung eingeladen, um den Bericht über die auf der Konfereng behandelten Shemen enigegenzunehmen. Gleichzeitig follte auch Stellung zur Wahl einer Arbeiferinnenagifationskommission genommen werden.

Den Bericht fiber bas Thema "Faleikarbeit", eine arbeilstechnische und sozialpolitische Betrachtung, gab Sollegin Rumberger, mabrend Kollegin Tegimeper ben Bericht über "die Arbeiterinnen und bas Bewerkichafts

Fernfprecanichiffe 2 28 41 und 2 28 42.

Sehr aufmerklam und mit großem Interesse folgten die anwefenben Funktionarinnen den Ausführungen beider Rolleginnen. Jum zweiten Punkt der Tagesordnung hielt Kollegin Jam zweiten Punkt der Tagesordnung hielt Kollegin Jam mert ein Referat über "die Aufgaben der Funktionärin nen". Ausgehend von der Bedeufung der Frauenorbeit im Betriebe und deren Wirkung auf die Gesundheit der erwerbstätigen Frau, schilderte sie an Hand von recht interessanten Beispielen den Kampf unserer Kolleginnen um ihre Rechse und die Anerkennung im Betriebe. Aur die leider noch recht große Gleichgültigkeit und Interessenlosigkeit unserer Kolleginnen sei mit daran schuld, daß die disherigen Bemühungen rer-Funktionärinnen von unseren Arbeitskollegen noch nicht so ernst genommen werden, wie dies unbedingt erforderlich ist. Hier gilt es, noch mehr als disher Aufklärung unter den Misarbeiterinnen zu schaffen und Agitasion zu betreiben. Um diese wichtigen Aufgaben auch mit Erfolg durchsühren zu können, sind aber össter Besprechungen und Beratungen der Kolleginnen untereinander übswendig. Die vom Frauensekretariat gesammelten Erfahrungen haben bewiesen, daß bei solchen fehrefariat gesammelten Erfahrungen haben bewiesen, daß bei folchen Busammenkunften die Rolleginnen unter fich viel freier sprechen Jusammenkünften die Kolleginnen unter sich viel freier sprechen und der Kollegin mehr Vertrauen entgegenbringen, als dies in den allgemeinen Misgliederversammlungen und Funktionärsitzungen der Fall ist. Da werden oftmals die Wünsche und Beschwerden überhört oder nicht so beachtet, wie es erforderlich wäre. Aus diesem Grunde haben die Kolleginnen auf der Frauenkonferenz in Goslar am 25. und 26. April 1931 die Entschließung angenommen, in der die Jahlstellenleitungen ersucht werden. in ihrem Agitationsgebiet Frauenagisationskommissionen zu bilden. Die mit großem Beifall aufgenommenen Ausführungen der Kollegin Jammert haben bewiesen, daß sie das Richtige getroffen hatte. wiesen, daß fie das Richtige getroffen hatte.

Nach einer kurgen Unssprache, welche die Noswendigkeit der Bildung solcher Kommissionen bestätigte, wurden vorläufig sieben Kolleginnen aus den wichtigften Betrieben ber Zahistelle in die Agitationskommission gewählt. Die Teilnahme an der Versammlung hat bewiesen, daß auch die Kolleginnen in Sannover gewillt find, mehr als bisher am Auf- und Ausbau unferer Organilation mitzuarbeifen. E. Rumberger.

Jugendbewegung.

-Vom Wesen der Jugendgemeinschaft.

Mancher Erwachsene steht auch heufe noch der Jugendbewegung recht verständnislos gegenüber; viele begreifen nicht, warum das Mädel, der Junge dort lieber ift als zu Hause im traufen Familienkreife. Des Abends find fie unferwegs, Sonnfags machen sie ihre Wanderungen, niemals ist mehr der rechte Jusammenhalt im alten Sinne der früheren Berhälfnisse herzustellen. Schlimm scheint es zu ffeben um die heutige Jugend, wenn sie nicht mehr Vafer und Muffer ehrt in dem Sinne, daß sie sich hin und wieder wenigstens auch in ihrem Kreise wohlfühlt. Alle Bande scheinen gebrochen, trogdem man sich doch sonst so gut verffeht und den Kindern nicht einmal zum Anfban eines eigenen Lebensweges etwas in den Weg legt. Traurige Zeifen das, wo jede elferliche Auforität unbekümmerf von der Jugend in die Flucht geschlagen wird,

Doch ist es wirklich so? Uns scheint, manchmal übersehen Leben, in den kulturellen Auffassungen, in den sittlichen Zusammenhängen. Nicht tren Behüfefes brach zusammen. Die Kinder hängen vielmehr im allgemeinen — abgesehen von unangenehmen Zwischenfällen, in denen überhaupt aus Jedoch das gesellschaftliche Bild hat sich verändert. Der Gemeinschafisideals, das die Familie darstellt, geführt. Ebenso, werfungen.

lichen gleich den Erwachsenen bindet. Wirtschaftliche und dungen entwickeln. Reue Lebensarf bringt neue Jusammenfassungen. Jugendwünsche und Jugendsehnsucht haben von jeher eine eigene Gestalt. Und selbst in der evil. überschwenglichen radikalen Stellungnahme darf man nicht einmal von vornherein eine völlige Abkehr von allen Erfahrungsfatsachen der Erwachsenen erblicken. Die gesunde Zusammenwirkung der verschiedenen Generationen muß sich naturgemäß aus der Diskussion der verschiedenarfigen Einstellungen ergeben. Daber ist erster Grundsaß gegenseifige Lichtung der unterschiedlichen Einffellung zu denselben Probleme ..

Die selbständige Stellungnahme der Jugend, der in ihr nun unbefangen entwickelte Denkprozeß haben aber auch neue Gemeinschaftsformen heranwachsen lassen, die innerhalb der Klaffen bestehen. Das ist in erfter Linie die Jugendgruppe. Die Gruppengemeinschaft, die vorerft nur gefühlsmäßige Bindungen aufweist, ift für den denkenden und sich selbständig entwickelnden jungen Menschen wichtiger geworden als die Familie. hier ift die Gemeinschaft der Jungen, der Gleichalferigen, der Gleichgefinnten, der im jugendlichen Drang Gleichfühlenden. Und deshalb immer der Borrang der Gruppe por der aus verschiedenen Alltersschichten zusammengesetzten Familie. Das klar erkennen, heißt nicht, die Familie über-

anschanen. Man gewinnt bamit eine nene Enftellung zu preugen weift einen wefentlich größeren Rachgang beim figen Gemeinschaftsformen; eine Einstellung zugleich, der jede bei der Zuckererzeugung fein follte.

Berabsegung und Unfachlichkeit fernliegt

foliefilich aver and praktischer Kleinarbeif wird einprägfamer. Die Gruppen- wartet wird. gemeinschaft führt zur Wandergemeinschaft, auf der sich wiederum ein ner's, wichtiges Erlebnis aufbaut. Aus der nationale Umfrage über den Rübenanbau bekanntgegeben. Jugendgemeinschaft wachst schließlich der Sinn für neue Fest- Bier ergibt sich folgendes Bild: kulfur, für die Neugestaltung von Feierstunden und felbft für Die Meuformung der immerbin beute bereits gegebenen Freizeifprobleme.

In der Jugenogemeinschaft aber entstehen schließlich auch neue perfonliche Bindungen von Mensch zu Mensch. Man haf zwar off in recht gehässiger Weise Jugendgruppen als Heirafsklubs bezeichnet. Das sprach lediglich für eine recht unsachliche und die Triebkrafte der Jugendenfwicklung völlig übersehende Sfellungnahme. Das heranreifen einer engeren Lebensgemeinschaft ist Nafnrgesetz, das nicht zu umgehen ift. Freuen wir uns lieber darüber, das immerbin febr oft die Jugendgemeinschaft die Gewähr einer ständigen weiteren Berbindung mit der lebendigen Arbeiterbewegung gibt. Das Unigehen der perfonlichen Intereffen und der Perfonlichkeitswerfe in der Gemeinschaft der Gruppe und ihr Augbarmachen für die größere sozialistische Gemeinschaft ist wichtiger Jukunstswerk. Auch dafür liefert die Jugendgemeinschaft bei aller Beengtheif der heutigen Berhälfnisse und bei aller Begrenziheit der Möglichkeifen einer völligen Rengestalfung wichtige Bausteine. Adolf Can (Berlin).

abigatifei-industrie

Voraussichiliche Zuckererzeugung in der Kampagne 1931/32.

Durch Verordnung vom 27. März 1931 ift der Zuckerindustrie aufgegeben worden, die deufsche Zuckererzeugung mehr dem Verbranch anzupassen. Ginen gewissen Schluß für die kommende Juckererzengung kann man nun aus der Mübenanbausläche gieben. Der Berein der deutschen Buckerindustrie, Abicilang Rodzuckerfabriken, nimmt nun in jedem Frühight eine Umfrage por, um festzustellen, wie groß die angebante Anbenfläche ist und wieviel Rüben voraussichtlich im nächsten Serbst zur Berarbeifung kommen werden. Die Umfrage für diefes Frühjahr liegt jeht vor. Im Bergleich zum Aubenanban im Vorjahre zeigt fie folgendes Bild:

C andestrife	Urbe Bei 1931 1932	ritende riebe 1930 1931	Rübe 1931 He	2(bnahme in Prozent	
Ciprensen Leandenburg Penanen Piederschlesen Oberichlesen Pron. Sadiem Thüring. Ganusver-holkein West u. hellen-Kossan Kiedensch	4 6 8 33 7 67 33 5 10	4 8 9 33 7 68 33 5	5 625 17 563 22 322 59 176 11 155 102 467 34 281 4 867 21 190	6 835 24 626 29 355 81 731 14 992 129 870 44 840 6 501 27 494	- 18,30 - 28,65 - 23,95 - 27,60 - 25,59 - 21,10 - 23,55 - 25,13 - 22,93
Festivat Sachier Arevierburg Brancidireig Aufreit	4 7 21 11	12 4 7 21 12	25 224 5 161 15 754 15 038 13 110	39 322 6 048 20 686 20 123 15 820	- 35,85 - 14,67 - 23,84 - 25,27 - 17,13

Dansch sollen im Ourchschniff im Denkschen Reich in diesem Jahre 24,63 Prozent weniger Rüben angebant sein cis im Jahre 1930. Nach der Festsehung der Kontingense far die einzelnen Bezirke und fur den Durchschnitt im Deutschen Reich wird mit einer Ginschrang ber Juckererzengung um 20 bis 22 Prozent gerechnet. Demnach ist der Aibenanban icon weiter zurückgegangen als die vorgesehene Sinfdiankung bei der Zuckererzeugung. Dazu kommt noch, daß im vorigen Sommer der Anbenwuchs sehr gut war. Die Judererzeugung war infolge der großen Ernte ftark gestiegen. Stiff in diesem Jahre eine geringere Ernte ein und haben wir Eicht einen sehr guten Juckergehalt in der Rübe, dann ift bamit zu rechnen, daß der Rückgang bei der Juckererzeugung 1206) größer sein wird, als er beim Rübenanban ift.

Die für 1931 eingesetzlen Betriebe sollen nach Auficht des Wereins der benfichen Juckerindustrie im kommenden Herbst vorensstäftlich Risben verarbeifen. Im Jahre 1930/31 heben In gangen 283 Befriebe gearbeitef; im kommenden Herbif Unifeage die Juckerfabriken Barth, Kölhen, Prenzlau, Sachsendorf und Ebeleben. Diese Angaben dürften nicht gang Minmen. Es sehlen hierbei drei suddentsche Rübenzuckerfabrisen, und jwar: Gernsheim, Groß-Umstadt und Züttlingen, die nach enserer Information stillgelegt werden sollen und deren Sillegung zum Teil schon angemeldet ift. Anfierdem fosen nach enferer Information auch in Schlesten noch einige Sefriche stillgelegt werden. Es wärden demnach im lanfenden Jahre nicht fin Beleiebe, wie es die Umfrage sesigestellt hat, sgelegs werder andern höchstwahrscheinlich zehn bis elf Stiriche In diefom Paulit scheinen elso die Angaben der Striebe an ihre Bereinigung mangelhaft ju fein.

Der Ausliegung beim Anbenanban in den einzelnen Befrien fit recht nigleich. Er entspricht auch nicht immer der Sumbredung des Konfingents. Auch der Berfeilung des Errikansingenis soll Süddentschland im kommenden Jahre kal der Judererzeugung einen Rückgang von 28 Prozent sermider 1930 31 heben. Der Rübenanden ist aber um über Derzent mischgegangen. Das Abeinland soll nach der Antiffung des Grandkonfingents bei der Judiererzeugung ermägernd 30 Prozent weniger erzeigen als im vorigen Horbit. Der Aubenanden dagegen ift um um 22,9 Prozent niedriger. Ahnlich fiegen die Berhälfniffe in anderen Be-Birken. Co rechnet Schleffen mit einem Andegang bei der Judierredriffen von eswa 16 Prozent, möhrend der Rückgang beim Kübenandan 25 66 27,5 Propent ill. Acch Oic

folden in der heutigen Gesellschaft noch außerordentlich wich- Aubenanban auf, als nach dem Kontingent die Ginschränkung

Die Zusammenstellung zeigt insgesamt, daß alfo burch den Bum anderen aber gehen von der Jugendgemeinschaft Rübenanbau noch wesentliche Verschiebungen in den einzelnen wichtige Entwicklungsgänge einer schöpferischen Lebens- Bezirken vorkommen konnen. Fast überall ift aber ber gestaltung aus. Der dauernde Zusammenhalt in der Gruppe Rübenanbau mehr eingeschrankt, als die Zuckererzeugung fördert den Gemeinschaftssinn und führt vom gefühlsmäßigen nach dem Grundkontingent eingeschränkt werden follte. Wie zum verstandesmäßigen Erfassen der Notwendigkeiten. Die sich ber verminderte Rübenanbau bei der Juckererzeugung Verwurzelung in der neuen, in der sozialistischen Welt- auswirken wird, läßt sich zur Zeit noch nicht fagen. Rübenanschauung wird inniger. Die Erkennfnis wirfschaftspolitischer wuchs und Zuckergehalt spielen dabei eine große Rolle. Ift Verflechtungen und gewerkschaftlicher wie politischer der Rübenwuchs schlechter als im Vorjahre, dann kann die folde Juckererzeugung wesentlich geringer sein, als sie er-

Jugleich mit der deutschen Umfrage wird auch die inter-

Länber		rifenbe iriebe 1930 1931	1981	nanban 1930 Har	Ju- bzw. Abnahme gegen 1980 in Prozent
Deutschland Belgien Bulgarier. Dänemart Finnland Irijcher Freistaat Isalien Jugoslawien Österreich Polen Rumänlen Schweden Lichechoslowakei Lürlei (europ.)	228 38 5 9 1 51 51 67 67 5 20 136 1	233 43 5 9 1 51 69 12 20 140 1	352 933 44 893 16 000 28 700 2 010 3 300 106 700 40 483 42 929 160 000 34 300 182 068 8 000 56 038	468 293 51 839 21 500 32 000 1 175 5 860 113 700 51 356 35 610 179 912 44 000 36 731 237 038 4 500 65 653	- 24,63 - 18,40 - 25,58 - 10,31 + 71,06 - 38,43 - 6,16 - 21,17 + 20,55 - 11,07 - 65,91 - 6,62 - 23,19 + 77,78 - 14,65
	590	613	1 093 354		— 18,93 — 18,93

Was wir wollen.

Das Ziel ist: Ans der Ware Arbeitskraft, deren leibstöhnendes, lebensverzweifeltes Anhängsel der Mensch im Kapitalismus ift, muß die herrschende Gesellschafiskraft werden, aus der Sache Menich, Die der Arbeiter in der kapitalistischen Profitmaschinerie ift, der lebensprühende, schöpferische Mensch, der fich mit allen seinen Lebenskräffen in der Gesellschaft auswirkt.

Dr. Richard Wagner ("Der Klaffenhampf um ben Menfchen", E. Laubiche Berlagebuchhandlung, Berlin).

Nach dieser Zusammenstellung hat die Türkei beim Rübenandan eine Steigerung von fiber 77 Prozent ju verzeichnen. Finnland weist eine Sfeigerung von 71 Prozent und Offerreich eine folche von 20,55 Prozent auf. Alle drei Länder bedeufen aber bei der Zuckerproduktion nicht viel. Das zeigen die Zahlen fiber den Rübenanban. Bei allen fibrigen Staafen, die erfaßt wurden, ift beim Rübenanban ein Rückgang vorhanden. Um höchsten ist der Rückgang in Rumanien mit annähernd 66 Prozent. Dann folgt der irische Freistaat mit annähernd 66 Prozent. Dann folgt der irische Freistaat mit über 38 Prozent, Bulgarien mit rund 25,5 Prozent und dieses Jahres auf eine 25jährige Mitgliedschaft in den freien Gemerkschaften zurückblicken. Aus diesem Anlaß fand am 10. Mai im

Wird nun die Rübenzuckererzeugung in gleichem Umfang eingeschränkt, dann wird schon auf dem Welfmarkt ein bedeufendes Ninderangebot erfolgen. Falls aber der Rübenwuchs in diesem Jahre ungünstig ist (besser als im vorigen Jahre kann er kaum sein!), dann wird das Aberangebof auf dem Weltzuckermarkt wesentlich geringer als in diesem Jahre. Das war ja auch der Zweck der infernationalen Zuckervereinigung und ift für Denischland der Iweck der Juckerkonfingenfierung. E. Senkfeil.

Rechtsprechung.

Saisonbefriebe unterliegen der Stillegungsanzeigepflicht.

Don Griffan Salomo, Hannover.

Die Frage, ob and die Saisonbefriebe verpflichket seien, imFalle vorzeitiger Schließung (vor Beendigung der Kampagne) Anzeige gemäß § 1 der Stillegungsverordnung vom 8. November 1920 bzw. 15. Oktober 1923 zu erstaffen, spielse in letzter Zeit (insbesondere in der Ziegelinduftrie) eine nicht unerhebliche Rolle. Von den Arbeitgebern wurde die Verfollen es dennach 228 fein. Stillgelegt werden nach der psiichtung zur Anzeige in erster Linie mit dem Hinweis auf 1 Abs. 1 Schluffag erwähnfer Verordnung — also die Eigenart des Befriebes — bestriffen. Dieser Ansicht folgien unversiändlicherweise auch einige Gerichte und Behorden (so n. a. auch der Regierungspräsident von Poisdam). Man definierfe dahin, daß auch dann eine Anzeigepflicht nicht bestehe, wenn die Stillegung inmitten der Saison infolge Kapifal- und Absahwangels (evil. der schlechten Baukonjunktur halber) usw. erfolge.

Erfrenlicherweise ift nunmehr diese Rechtsunsicherheit beseifigt. Durch die Enischeidung des Reichsarbeitsgerichts vom 25. April 1931 — RAG. 611/1930 — wird mit dieser unlogischen Auslegung, der wir jederzeit mit aller Entschiedenheit enigegengefreien sind, aufgeränmt. Es war bezw. ift nicht einzuseigen, aus welchem Grunde sich bei Saison-(Kampagne-) Befrieben die Stillegungsanzeige ernbrigen sellte, falls die vorzeifige Beiriebsschließung auf voraussehbaren Absahmangel, Überfüllung der Läger, Mangel an Befriebs-

Begeleitetrieb, abwohl er ein jogenannter Kampagnebetrieb ift. Mifgl.-Ar, 947 086.

unfer die Berordnung vom 8. Rovember 1920 fallt, benn biefe Verordnung enthalt für Rampagnebetriebe keine ausdruckliche Verordnung enshälf für Kampagnebefriebe keine ausdrückliche Ausnahmevorschrift, die ihnen die sederzeitige Einstellung des Befriebes freistellt. Es kommt den Kampagnebefrieben nur die Ausnahmevorschrift im § 1 Abs. 1 Ar. 2 b a. E. zugute, nach der die Anzeigepflicht nicht bei Unterbrechung und Einschränkung in der Befriebssthrung besteht, die durch die Eigenart des Befriebsbedingt sind. Solche Eigenart liegt, wie die Staatsanwalischaft in ihrer Berufungsbegründung aussührt, z. B. vor für Ziegeseien und Torfgrübereien bei Frostperioden und für die Jucker- und Kartoffelslockensabriken nach Verarbeitung gewisser Ernten. Wenn aber inmitten der Kampagne der Befrieb eingestellt wird, so ist die Krage der Anwendbarkeit der Verordnung steis zu so ist die Frage der Anwendbarkeit der Verordnung stets zu prüsen, gleichgültig, ob die Verordnung volkswirtschaftlichen Iweiken oder den Inferessen der Arbeiter dienen soll . . Eine ilberfüllung des Lagers kann ebenso wie der Kapitalmangel in nversuning des Lagers kann ebenso wie der Napstalmangel in sedem Produktionsgewerbe einfreten, beide sind aber nicht gerade den Kampagneheiriehen eigen. Unstreitbar besteht bei Kapitalmangel die Anzeigepflicht, ebenso sicher aber bei zu erwartender Aberfüllung des Lagers durch zu starke Warenerzeugung. Wird auch in solchen Fällen die Anzeigepflicht verneint, so bleibt für die Verordnung vom 8. November 1920 eigenstich kein Anwendungsgehiet; denn ein plausibler Grund, richtiger Vorwand, einen Betrieb zu schließen, wird sich sür eine Betriebsleifung steis finden lassen.

Diese Rechtsauffassung findet ihre volle Bestätigung auch durch die bereifs erwähnte, nachfolgende Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts, ju beren Beachfung hinfort auch bie untergeordneten Gerichte fowie Demobilmachungsbehörden verpflichtet find:

"Das Berufungsgericht half den Befrieb der Beklagten für einen Galonbefrieb und findet das entscheidende Kennzeichen in seinen Salpnverties und sinver vas entspeweine Aentzeitzen in seiner Abhängigkeit von den Wisserungsverhältnissen. Für die Betriebsstillegung vom 10. Juli 1930 seien aber nicht diese, sondern Absahmangel ursächlich gewesen. Ein, wie die Beklagte behauptetz in sahrelanger Abung bestehender Brauch in Jiegeleibetrieben die Wang der Nachkampane von der Nachkampane behauptet in sahrelanger übung bestehender Brauch in Jiegeleibetrieben, die Dauer der Ziegelkampagne von der Nachfrage nach
Ziegelsteinen, der Gestaltung des Baumarkts und den versügbaren Betriedsmisseln abhängig zu machen, sei dem Berusungsgericht nicht bekannt. Danach sei es nicht "durch die Eigenart
des Betrlebes bedingst" gewesen, wenn die Beklagte ihn mitsen
in der günstigsten Jahreszeit geschlossen habe. Diese Aussührungen
können rechtlich nicht beanstandet werden. Die Nevision
bestreifet ohne Grund, daß auch sogenannte
Gaison-und Kampagnebetriebe an sich von der
Stilleounasverordnung betroffen werden. Auch Stillegungsverordnung betroffen werben. Auch bei solchen Betrieben laffen sich Stillegungen, die durch ihre Eigenart, d. h. durch ihre Eigenschaft als Saison- oder Kampagnebetriebe, bedingt sind, von solchen unterscheiden, die auf anderen Gründen beruhen. § 1 21bs. 1 Schlußsah Stillegungs. verordnung läßt seinem Wortlaut, aber auch seinem Sinn nach keinen Zweifel, daß von der Unzeigepflicht nur die ersteren befreit. sein follen,

Die Revision meint welfer, die Eigenarf ber Ziegelelbefriebe bernhe nicht allein auf ihrer Abhängigkeit von der Wifferung, sondern auch auf ihrer konsunkturmäßigen Bindung an die ihrerlondern auch auf ihrer konjunkturmäßigen Bindung an die ihrerleits saisonmäßig gebundene Bauwirtschaft. Dem kann ichon
deshalb nicht gefolgt werden, weil auch für die Bauwirtschaft die
Saison nicht am 10. Juli beendet ist. Sowelt aber
Ziegeleien in ihrem Absat von der konjunkturellen Aufnahmefähigkeit des Baugewerbes abhängig sind, ist diese Abhängigkeit
grundsählich keine andere als die aller Betriebe, die Halbsabrikate oder sonstige für
Verwendung in anderen Industrien bestimmte
Erzenanisse herstellen. Erzengniffe berftellen.

Danach war wie geschehen zu erkennen."

Berichte aus den Zahlstellen.

and die übrigen Länder Europas, die Rüben anbauen und Basthaus Aieberhuber in Harf eine außerordentlich gut besuchte wesentlichen Rückgang zu verzeichnen. Für alle Länder im die Glückwünsche des Hauptvorstandes und der Jahlstelle und übergenktenitt hatenet das Edwisten verseiche der Bahlstelle. In feinen Ausführungen verwies er auf die Schwierigkeifen, unter denen unfere alten Kollegen die Organisation aufbauen mußten, und spornte die Jugend an, das Gelchaffene zu verfeldigen und auszubauen. Die Feier wurde durch Liedervorfrage des Arbeitergesang-vereins Garching-Hart und der Musikkapelle Friedrich verschönt.

Bad Oldesloe. Jubilarfeier ber Orfsgruppe. 2m 5. Mai 1906 erfolgte in Oldesloe die Gründung einer Zahlstelle unseres Verbandes. Aus dem Anlaß des 25jährigen Bestehens der Jahlstelle Oidesloe hatte die Lettung zu einer kleinen Festlichkeit eingeladen, die am 16. Mai abgehalten wurde. Von den Gründern waren die Rollegen Sag, Clagen und Combuhr erschienen. Rollege Eisenbrandt konnte ebenfalls auf eine 25sahrige Mitgliedichaft guruchblichen. Sie wurden in einer Unsprache vom Rollegen Gampig geehrt; ihnen wurde die Ehrenurkunde des Haupfvorstandes übergeben; die Zahlstelle ließ die Berbandsgeschichte überreichen. Im Anschluß wurde ein Tänzchen gemacht und auch fonft für Unterhalfung geforgt.

Oresden. Cin neues Fremdenheim in Dresden! Im Dresdener Volkshaus fehlte es bis jest an einer billigen und guten Abernachfungsgelegenheit für die wandernden Gewerkschaftskollegen. Diefer Abelftand ift durch Ausbau bes Grundstückes Marftrage 18 beseitigt worden. Ein Fremdenheim mit 60 Betten ist neu er-fanden. Brausebader und Wascheinrichtungen stehen zur Berfügung, ebenso ein Desinseksionsapparat. Auf Schlassale wurde verzichtet. Iwei die fünf Besten stehen in den einzelnen Jimmern. Beitpreis von 1,50 Mk. an je Nacht. Die Einrichtung steht auch Ferienreisenden zur Verfügung. Wichtig für unsere reisenden Misglieder ist, daß die Jahlstelle Dresden unseren durchreisenden kolleginnen und Kollegen, soweit sie ordnungsmäßige Reiseunserlistung nicht erholsen, ein Lokalastkienk in Sähe von 150 Mark ftugung nicht erhalten, ein Lokalgeschenk in Sobe von 1,50 Mark in der Form gemahrt, daß ihnen eine Unmeisung gur Abernachtung mit Frühftuck für das Fremdenheim überreicht wird.

Verbandenadrichten.

Milgsiedsbücher an heinen Fremden herausgeben!

In der Wohnung einiger Kollegen erschienen Fremde, die fich als Funktionare des Fabrikarbeiferverbandes vorstellten und von den Chefranen die Mitgliedsbucher bzw. -karten der abwesenden Kollegen forderfen. Unbegreislicherweise gaben die Frauen an die ihnen vollständig fremden Leufe die Verbandsbücher heraus, mit denen die Schwindler sich dann enifernien, so daß die Mifglieder ihre Bucher einbuften. Wir geben diese Borfalle unseren Mifgliedern bekannt, um gu perhaten, daß abnliche Schwindeleien noch öfter vorkommen.

Absahmangel, überfüllung der Läger, Mangel an Betriebsmisseln, schlechter Konjunkinr und dergl. — nicht aber auf
Wisserungseinstülle und besendere Eigenarf — zurückzysschren
ist. Diese Erscheinungen beeinträchtigen auch aucere Fabrikassonszweige und haben keinessalls üben Grund in der
Eigenart des Betriebes. Mit Necht wies demynsolge
bereits das Landgericht Banken derartige Einwendungen in
einer Ensscheinung vom 24. Februar 1925 — 3. St. B. 172/24,
2. B. 9/25 — mit nachstehender Begründung zurück:

Tangeleikelried, Ausgeleichelried, Mitgl.-Ar. 1017 583, und gemäß § 14, Jisser Jahlftellen: Bremen: Andolf Meistergen Mitgl.-Ar. 1029 225,
Mitgl.-Ar. 1017 583, und gemäß § 14, Jisser Jahlftellen: Bremen: Andolf Meistergen Mitgl.-Ar. 1029 225,
Mitgl.-Ar. 1020 325,
Mitgl.-Ar. 102

Anträge zum 17. ordentlichen Verbandstag in München.

Vorbemerkung.

Rachfolgend veröffentlichen wir die rechtzeitig bis zum 15. Mai eingegangenen Antrage der Zahlffellen. Soweit mehrere Jahlftellen wörflich ober doch sinngemäß das gleiche beanfragen, wird der Anfrag nur einmal, aber unter bem Namen der verschiedenen Zahlstellen, veröffentlicht.

Begrundungen von Anfragen konnen nicht veröffenflicht werden, da sonft auch die Gegengrunde mit angeführt werden muften und das den Raum der Zeifung viel zu weit in Alnipruch nehmen würde.

. Die Anfräge werden, wie bei früheren Verbandstagen, von einer Statutenberatungskommission vorgeprüft. Die Wahl der Mifglieder der Statufenberafungskommission erfolgt nach Bekanntgabe des Wahlergebniffes.

-3n den Anfragen auf Jusammenlegung des Siges des Recamischen Bundes und des Haupworstandes, auf Herausgabe einer einheiklichen Zeifung verweisen wir auf die Sonderjahung des Keramischen Bundes, die heufe noch für uns rechtlich und moralisch bindend ift. Wir erinnern dabei an die Beschlüsse des Leipziger Bundestages und des Verbandstags in hamburg, insbesondere verweisen wir auf die Erklärung des Hanpfvorstandes in der Statutenberafungskommission (siebe Protokoll Seite 64/5) und die einstimmige Justimmung durch diese. Der Verbandstag ist dem beigetreten, er hat auch diesen Teil des Berichtes des Vorsikenden siehe Protokoll Seife 99/100) und des Berichtes des Bundesleifers (siehe Protokoll Seife 105) bestätigt.

- Punkt 2 der Tagesordnung:

Berlchterstaffung des Vorstandes.

Auma: Der Verbandstag moge beschließen, daß die Mitgfiederzahl des Hauptvorstandes auf ein Minimum eingeschränkt wird.

Darmstadi: Der Verbandstag möge den Hauptvorstand beauftragen, an zuständiger Stelle dafür einzutreten, daß Chininerkrankungen als Gewerbekrankheif anerkannt werden.

Grafenroda: Der Berbandstag beauftragt den Haupfvorstand, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln den Kampf für folgende Forderungen zu führen:

1. für die gesetzliche Bierzigstundenwoche mit vollem Lohn-

ausgleich;_

- 2. für Arbeitsbeschaffung, bzw. für ausreichende Unterftligung aller Erwerbslosen für die ganze Dauer der Erwerbslosigkeit, insbesondere auch der jugendlichen | porffandes und der Bundesleifung ift hannover". Ermerbslofen:
- 3. gegen die Einführung der Arbeitsbienftpflicht;

4. gegen Massensteuern und Bollwucher;

5. für die Abwälzung der Reparationslaften auf die Besihenden;

6. für den geschlossenen Kampf gegen den Faschismus und für die Bildung wirklich überparfeilicher prolekarischer Abwehrorgane.

Greifenberg: Der Verbandstag möge ferner beschließen, bag ber Verband der Fabrikarbeifer Deutschlands als Ab- einzelnen Berufsgruppen des Verbandes werden in Branchen zeichen einheifliche Berbandsnadeln sofort zur Einführung bringt. Die Nadeln sind den Zahlstellen je nach Bedarf zum Selbsthoffenpreis zur Verfügung zu stellen.

Hamburg: Der Verbandstag beschließt auf Grund der Bestimmungen des § 22 Abs.—1 des Verbandsstafuis: "Vom Oktober 1931 an sind die Zahlstellen Hamburg und Harburg-Wilhelmsburg zu einer Zahlstelle zu vereinigen."

Hannover: Der "Betriebsrat" soll insoweit eine Ausgestaltung erfahren, als nicht nur Entscheidungen von Spruchinstanzen gebracht werden, sondern auch aktuelle Fragen des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung polemisch behandelt werden.

Harburg: Der Verbandstag beschließt, der Haupkvorstand bat beim Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund dahin zu wirken, daß in der Frage der Arbeitszeifverkürzung im Interesse der Arbeitslosen mehr als bis jest gefan wird.

Ihehoe: Der Verbandstag beschließt: Der Haupkvorstand bat beim Allgemeinen Deutschen Gewerschaftsbund dabin . 3n wirken, daß in bezug auf Arbeitszeilverkürzung, um Arbeitslose in den Arbeitsprozeß einzureihen, mehr als bis jest gefan

Rathatie: Der Verbandsvorstand und der ADGB. werden beauftragt, auf die Sozialdemokrafische Partei einzuwirken, daß diese-folgenden Antrag im Reichstag einbringf: Die Alltersgrenze bei der Invalidenversicherung zum Bezuge der Allfersrente wird vom 65. Lebensjahr auf das 60. Lebensjahr herabgesett. Die Rente wird erhöht.

Rathfitte: Der Verbandsvorstand möge in Verbindung mit dem 21963. auf die SPD. einwirken, daß diese sich beim Gesetzebungsausschuß des Reichstags dafür einsetzt, daß der § 123 Abs. 3 der GO. dahin geändert wird, daß er bei Kulturtagen der Arbeiterschaft (1. Mai, 11. Angust, 9. November) keine Anwendung findet.

Leipzig: Der 17. Verbandsfag des Verbandes der Fabrikarbeiter Dentschlands beauftragt den Hauptvorstand, beim Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes dahln zu wirken, daß derfelbe gemeinsam mit der Sozialdemokrafischen Parfei Stellung nimmt zur Abanderung der Gewerbeordnung. Im § 123 ist Jiffer 8 zu streichen und in § 133 h an Stelle 20 Beschäftigte 10 Beschäftigte zu seben.

Parchim: Der Verbandskag wolle beschließen, bei der Reichsregierung vorskellig zu werden, daß die Alkersgrenze für die Invalidenrente vom 65. Lebensjahre auf das 60. Lebensiahr berabgesett wird. Ferner soll die Reichstegierung ersucht werden, ein Gesetz zu schaffen, nach dem alle über 60 Jahre alfen Erwerbstätigen zugunften jüngerer Arbeitskräfte aus den Befrieben zu enflaffen sind.

Andolftadl: Ocr Hanpfvorftand wird beauffragt, in Gemeinschaft mit dem ADGB. bei den politischen Parkeien seinen allem im "Keramischen Bund", ist zu kurzen. Dafür ist den der Hohe der zu erhaltenden Unterstützung zu leisten und Einfluß geltend zu machen, daß die gefamte Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung zusammengelegt ! Maum zu geben.

mird. Die Sozialversicherung ist so auszubauen, daß alle s Reichsdeutschen vom 16. Lebensjahr an zwangsversichert sind. Die Altersgrenze zum Bezuge der Altersrente wird von 65 auf | 55 Jahre herabgesetzt. Die Renten werden erhöht.

Stutigart: Der Verbandstag wolle beschließen: Bei Abschluß von Kartellverfrägen ist auf die örklichen, befrieblichen und besonders auf die personlichen Verhältnisse unserer Mitglieder Rücksicht zu nehmen. — Dort, wo durch Abschluß eines Karfellverfrags für beide verfragschließenden Verbände Nachfeile entstehen, ist der Vertrag entsprechend zu revidieren oder aufzuheben.

Tilfif: Der Verbandstag beschließt, alljährlich einen Werbemonat festzulegen. Den Zeitpunkt bestimmt die Ortsverwaltung. In dieser Zeit ist kein Eintrittsgeld zu erheben.

Alzen: Die Kollegen, die einen Schulungskurfus in Wennigsen besuchen, sind por der Aufnahme in die Schule ärzilich zu untersuchen.

Velten: Reichs- und Candiagsabgeordnete, die Mitglieder unseres Verbandes sind, haben sich mit allen Mitteln in den Parlamenten_für die Ginführung der Vierzigstundenwoche mit Lohnausgleich einzuseßen.

Waldenburg: Der 17. Verbandstag 1931 in München beauftragt den Verbandsvorffand, bei den zuständigen Behörden dahin zu wirken, daß die Berufskrankheit (Staublunge) bei Arbeitern in Glasfabriken, Abteilung Poterie, als entschädigungspflichtige Berufskrankheit anerkannt wird.

Wiesdorf: Der "Betriebsrat" ist weifer auszubauen. Die wichtigsten Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts arbeitsrechtlicher Natur muffen den Befriebsräfen und Verkrauensleuten möglichst bald nach der Veröffentlichung augänglich gemacht werden.

Wiesdorf: Der Karfellverfrag mit dem Dentschen Mefallarbeiter-Verband in der chemischen Industrie ist so zu gestalten, daß der Grundsat des Industrieverbandes mehr zur Gelfung

Bericht des Bundesleiters.

Berlin: Die Vereinigung führt den Namen "Verband der Fabrik- und keramischen Arbeiter Deutschlands" und hat ihren Sig in Berlin.

Celle: Der Reramische Bund ist nach hannover zu verlegen. Dresden: § 28 Jiffer 1 letzter Sag wird gestrichen und erhält folgende Formulierung: "Der Sitz des Verbands-

Freiburg: Der Berbandstag moge beschließen: Angesichts der durch die schlechten wirtschaftlichen Verhaltniffe hervorgerufenen farken finanziellen Anforderungen an die Verbandskasse ist die Liquidierung der bisher noch in Berlin aufrechterhaltenen besonderen Verwaltung des Keramischen Bundes baldigft in die Wege zu leiten bzw. die Verwalfung nach Hannover zu-fiberführen.

Hannover: Die Verwalfung des Keramischen Bundes iff mit der Hauptverwaltung des Verbandes zu vereinigen. Die gegliedert, denen Branchenleitungen vorstehen.

Nurnberg: Der Verbandstag wolle beschließen, daß der Vorstand des Keramischen Bundes, welcher feinen Sig in Berlin hat, mit dem Haupfvorstand in Hannover vereinigt wird. Das Büro soll also von Berlin nach Hannover verlegt merden.

Osnabriich: Die Bundesleifung in Charlotfenburg wird aufgelöst.

Bericht ber Raffierer.

Sbersdorf: Die Lagegelder für die Delegierten zum Berbandstag sollen bei Ausschreibung des Verbandstages mit eingefest werden. Es follen die Diaten gezahlt werden, die ein Gauleifer erhälf.

Koch (Fürth): Ich ersuche den Verbandstag, zu beschließen, mit den an den Vorstand für verlorengegangene Marken ein- Fabrik- und keramischen Arbeiter Deutschlands" und hat gezahlten Betrag von 544,90 Mark zu erseben.

Osnabrück: Alle zwei Jahre sind vom Hauptvorstand neue Markensorfen berauszugeben.

Sinffgart: Die Diafen zum Verbandstag sind der gegenwärfigen Notzeit entsprechend anzupassen, auf alle Faile muffen die Plafen für diejenigen Teilnehmer, die ohnedies ihr Gehalf vom Verbande bekommen und somit keinen Berdienstausfall haben wie die Kollegen aus den Befrieben, bedenfend niedriger bemessen fein.

Stuttgart: Der Verbandstag wolle beschließen: Die Kassen der selbständigen Zahlstellen sind mindestens einmal im Jahre ist zu setzen: Kilfsarbeiter und Kilfsarbeiterinnen in Steindurch Revisoren des Haupsvorstandes ohne vorherige Unmeldung zu revidieren.

Bericht ber Rebaktenre

Auma: Der Verbandstag möge beschließen, daß mit Zeifungen und sonstigen Schriffen sparfamer umgegangen wird, ohne hierbei jedoch die Bildungsmöglichkeit der Mitglieder zu beschneiben.

Berlin: Der "Prolefarier" und ber "Reramifche Bund" find zu einer gemeinsamen Zeifung zusammenzulegen.

Celle: Die beiden Zeifungen find zu einer einheiflichen Rampfzeifung zu vereinigen.

Darmfladt: Die Herbergen der Gewerkschafts- und Bolksbanfer sollen im "Prolefarier" und im "Keramischen Bund" bekannigegeben werden.

Hannovet, Dresden, Freiburg: "Proleiarier" und "Keramischer Bund" find in eine Verbandszeifung zu vereinigen. Den einzelnen Branchen des Verbandes ist für spezielle Berufsfragen der nöfige Raum in der Verbandszeitung zu geben.

Görlig: Der unferhalfende Teil in der Fachpresse, vor Berichten aus den Zahlstellen und aus den Befrieben mehr befrägt 10 bis 40 Pf. je Woche. Die Eingruppierung bleibf

Heidenau: Als Organ des Verbandes ift ein Einheitsorgan herauszugeben. Dasselbe ist so zu gestalten, daß die keramischen Gruppen ihre Fachinkeressen wirkungsvoll verkreten

- Raffel: Der Verbandstag möge beschließen, beide Verbandsorgane, "Prolefarier" und "Keramischer Bund", zu einem Organ zu vereinigen.

Kolfbus: Es soll in Zukunft nur noch eine Verbandszeifung in Form einer Zeitschrift herausgegeben werden. Allen Industriegruppen ist genügend Raum in dieser Zeitschrift zur Verfügung zu stellen.

Lebbin: Der Verbandstag wolle beschließen: Die Schreibweise und die Propaganda des Verbandsorgans "Prolefarier" für die Sozialdemokrafische Parfei muß unterbleiben.

Ludwigshafen: Für die jugendlichen Mitglieder des Verbandes ist eine besondere Beilage zum "Proletarier" und zum "Keramischen Bund" herauszugeben.

Osnabruck: Das Bundesorgan "Keramischer Bund" wird aufgehoben; es erscheint künftig nur eine Verbandszeitung, und zwar der "Prolefarier".

Rudolftadt: Die Verbandszeifungen "Prolefarier" und "Reramischer Bund" find zusammenzulegen und erscheinen als einheitliches Verbandsorgan.

Stuttgart: Der Verbandstag wolle in hließen: Die Organe des Verbandes dienen ausschließim wirtschaftlichen und bildenden Zwecken. Insbesondere aber der geistigen Vorbereitung unseres Kampfes gegen das Kapital. Der politische Rampf, wie er in den letzfen Jahren in unseren Berbandszeitungen gegen die Kollegen von links geführt wurde, schwächt unsere Reihen und unsere Schlagkraft. Wir verurfeilen jede Pressenotiz, welche die Einigkeit unseres Verbandes gefährdet, erwarten aber, daß in Zukunft die politischen Auseinandersekungen in den dafür vorhandenen politischen Parteizeitungen ausgefragen werden.

Tilsit: Die Schreibweise der Verbandsorgane muß so gehalten sein, daß nur Wirtschaftsprobleme und Befriebsangelegenheiten erörkert werden. Die Parteiangelegenheiten find den polifischen Pressen zu überlassen.

Wiesdorf: Der Verbandstag billigt die redaktionelle Führung und Schreibweise des "Prolefariers" und des "Keramischen Bundes". Technisch ist die Verbandszeitung einheitlich zu gestalten, indem der "Keramische Bund" dem "Proletarier" als Fachbeilage beigefügt wird. Die Illustration und die neuzeitige Zeitungs-Blickfang-Llufmachung findet zur Hebung des Anreizes zum Cesen des Verbandsorgans stärkere Anwendung.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Tatif-und Lohnbewegungen.

Stuttgart: Die Aufstellung der Lohnforderungen, die 3ustimmung zum Verhandlungsergebnis sowie Beschlüsse über Lobnkampstaktik dürfen nicht ohne Information und Justimmung der Mitglieder oder ihrer Delegierten vorgenommen werden.

Wittenberg: Dem Hauptvorstand wird zur Pflicht gemacht, lm gesamten Agitationsgebief des Verbandes unverzüglich alle erforderlichen Voraussekungen zu schaffen, die geeignet find, den Reichstag zu zwingen, die 40stündige Arbeitswoche, mit dem Ziele, die Erwerbslosen in den Produktionsprozeß wieder einzureihen, durch ein Gesetz zu beschließen. Darüber hinaus sind alle Kräffe einzusehen, um ein solches Lohnregulativ zu schaffen, das den wirtschaftlichen Verhältnissen der Arbeiterklasse unter Berücksichtigung der gesteigerten Profitrate des Unternehmertums Rechnung fragt.

Dunkt 4 der Tagesordnung. Statutenberatung. Name des Verbandes.

§ 1. Berlin: Die Vereinigung führt den Namen: "Verband der

3med des Verbandes.

ihren Sig in Berlin.

Aachen-Stolberg: Im Absah 3 wird das Wort "politischen"

Wer ift jum Beifriff berechtigt?

Riel: Der Berbandstag wolle beschließen, unorganifierte

Erwerbslose in den Berband aufzunehmen. Rehau: Zu Ziffer II: Hinter das Wort "Lapetenfabriken"

druckereien, die räumlich und fechnisch von keramischen Befrieben abhänglg sind.

Renausffellung verlorener Bacher.

Haupfvorftand, Kottbus: Bei Verluft des Mitgliedsbuches ist vom Hauptvorstand gegen Enfrichtung eines Wochenbeitrages, dessen Höhe der Beitragsleistung des Berlierers entspricht, zuzüglich Porto, ein neues Buch auszustellen.

Eisenberg: Bei Verluft des Mitgliedsbuches wird vom Hauptvorstand unenigelflich ein Ersasbuch ausgestellt.

Weißwaffer: Im § 7 Abs. 2 sind die Worfe "mit dem Vermerk ,Erfagbuch" zu ftreichen.

Aberfriffsbestimmungen.

Haupkvorstand: Ziffer 1: Für alle Unferstützungsarken, die bei der Organisation, aus welcher der Abertriff erfolgt, nicht bestehen, find die in unserem Statut für den Bezug porgesehenen Wartezeisen erft durchzumachen.

Beifrage.

Augsburg: Für invalide Misglieder ist der Beifrag je nach dem Porstand überlassen.

Brandenburg (Javel), Osnabrack: Diejenigen invaliden Mitglieder, die die im § 20 vorgesehene Invalidenunterftugung begieben, gablen beim Begug einer Unterfiffung bis gu

10 RM. einen Beitrag von 10 Pf. je Woche von 20 bis 30 RM. einen Beifrag von 30 Pf. je Woche von 30 bis 40 RM. einen Beitrag von 40 Pf. je Woche von 40 bis 50 AM. einen Beifrag von 50 Pf. je Woche von 50 bis 60 RM. einen Beifrag von 60 Pf. je Woche fteigend bei weiferen 10 AM. je Monat um je 10 Pf. je Woche.

Eisenberg (Thur.): Mifglieder, die vom Verband Invalidenunferfiufgung beziehen, gablen einen Wochenbeifrag pon 30 Pf., weibliche 20 Pf. Mifglieder, die eine Renfe unter 10 AM. vom Berband beziehen, find von diesem Beifrag | fundung nachgesucht zu haben, mit ihren Beifrägen la befreit und zahlen a ifer wie bisher 10 Pf.

Goch: Der Verbandstag beschließt: Die Höhe des Wochenbeifrages richfet fich nach dem Wochenverdienft. Gine Staffelung der Beifräge foll im Rahmen der bisherigen Staffelung erfolgen.

Cherswalde: Die Beifrage bis zu einem Stundenlohn von 1 MM. werden den direkten Stundenlöhnen angepaßt.

Ladenburg: Herabsetzung der Beifrage um 10 Prozent. Lühen: Die Beifräge sind um 50 Prozent zu kürzen, dafür die Erwerbslosen- und Krankenunkerstützung abzuschaffen und nur noch die Invalidenunkerstützung, Streiks und Lobnkampfe werden nur auf die Invaliden-Unterstützung und das Ster zu finanzieren, um in der jegigen Krife und Lohnabbauoffensive den Verband als Kampforganisation zu erhalten.

Wiesdorf: Den Jugendgruppen des Verbandes ift geffattet, für Jugendliche bis zu 16 Jahren den "Lehrlingsbeifrag" von Schwerbeschädigte, die auf Grund der Besetzes über die 10 Pf. generell zu erheben. Der Jugendbeitrag verbleibt zur Jugendpflege ganz in der Lokalkasse. Altere Jugendliche zahlen den fagungsmäßigen Beifrag. Rach fünfjähriger Mitgliedschaft haben die Mitglieder, die vorher der Jugendgruppe angehörf haben, einen Unfpruch auf eine Beschaffungs. beistener zur Gründung eines Hausstandes. Die Höhe der Beistener richtet sich nach § 17 des Stafnis, beginnend mif 260 Beitragswochen.

Berlin: § 9 Biffer 7 foll laufen: Beim Aberfriff in eine hohere Beitragsklaffe erhalfen die bezugsberechtigfen Mitglieder die Unferstüßung der Beitragsklaffe, in der fie mindestens 26 Vollbeiträge geleistet haben.

Frankfurt a. d. Oder: § 9 Abf. 7 letter Sat foll beihen: Beim übergang in eine niedrigere Beifragsklasse frefen die Unterftuhungefage der niedrigeren Beifragsklaffe nach 52 Wochen in Kraft.

Freiburg: § 9 Abs. 7 legfer Satz soll laufen: Bei einem durch erheblichen Lohnabban veranlaßten Abergang in die nadsfiniedrigere Beifragsklaffe frefen die Unferfügungsfahe dieser niedrigeren Beifragsklaffe erft nach 26 Wochen in Rraft, falls der bisherige Beitragsfat fiber 52 Wochen lang gezahlt worden war.

Heilbronn: § 9 Abs. 7 erhälf hinker den Worken: "sofort in Krafi" den Jusaß "mit Ansnahme der Streikunterstützung".

Munchen: Beim Ubergang in eine höhere Beifragsklaffe erhalten die Müfglieder, die berechfigt find, Unferstüftungen zu beziehen, die Unterficigungen der Beitragsklasse, in der sie 26 Beitragswochen vor dem Unterstützungsfall Bollbeiträge geleistef haben.

Straubing: Im § 9 Abs. 7 soll die 52 Beitragswochen befragende Karenz auf 26 Beifragswochen herabgesetzt werden.

Extrabeitrage.

§ 10. Selb-Plösberg: Hinser dem Wort "Verbandskasse" ist einzufägen: "infolge Wirtschaftskampfen".

Quiffieren der Beifrage.

§ 11. Brewen und Kotlbus: Als letzten Satz anfügen: Die Beifragsmarken müssen alle Jahr in ihrem Aussehen erkennbor gewechself werden.

> Beifrageleiffung beim Begug von Unferfichungen.

Aachen, Slolberg, Marklredwiß: Während der Daner des Bezugs von Erwerbslosen-Unferstätzung find Erwerbs. lofenbeifrage, bei Streik- und Bemafregelten-Unterffigung Vollbeifrage zu entrichten.

§ 12.

Brandesburg (Havel): Während der Daner des Bezuges | 52 Wochen setzen. von Erwerbslofen-, Sireih- und Gemagregelien-Unterfingung find Bollbeitrage ju leiften. Die Beifrage find bei nach olien statutarisch zu gewährenden Unterstützungen, einfoliehlich der Karenggeit, in Abzug ge bringen.

Hagen, Smmerich, Darmpadi: Bahrend der Daner des Bezuges von Erwerbslofen-, Efreik- und Gemafregelten-Unierfügung find Erwerbelofenbeifrage pu entrichlen. Die Beiträge sind bei allen statutarisch zu gewährenden Laterstäffungen in Abjug ju bringen.

Rehan: § 12 foll folgende Faffung erhalten: Während der Dauer des Bejugs ven Streih- und Gemagregelfenunterftühung find Vollbeiltäge zu leissen. Sienso bei dem Bezug von Crwerbslosenunterstätzung im False der Crwerbslosigkeil Die Beifrege find bei & fen Unterftugungen in Abzug zu bringen.

Auhen der Beifragspflicht

\$ 13. Hamptvorftend: Jiffer 1: Milglieder, die 24 Stenden und weniger wöchenslich beschäftigt find, können während der Zeit der Kurzarbeit jede zweise Woche einen Erwerbelosenbeifrag let fen

Leipige Misglieder, welche länger als 12 Wochen 33 bis 49 Chenden wöchentlich arbeiten, können jede fechste Woche one 10-Ti-Morke Meden.

Minden Falls dem Bezuge der Arbeitslosen- oder Krankenmierstühung eine achtlögige Karengeit voransgeht, kann für diese Woche eine 10-Pf-Marke gekleht werden.

Rehan: In Absch 1 sollen die Werke "und bei arbeitsmichigen Kronken" geftrichen werden.

Selb-Platherg: Im Alfag 1 joll hinter "Kranken" ein-Biciff werden: "fowie Auszubeiler unter 30 Ciunbent.

Belien: Erwerbelofe Wohlfahris-Unterftungempfanger werden für die Dauer ihrer Erwerbslofigkeit von der Zahlung des 10-Pf.-Beifrages entbunden.

Cherswalde: Ju Absatz 2: Allen in der Wirtschaftskrife von 10 bis. 20 RM, einen Beifrag von 20 Pf. je Woche 1930/31 länger als ein Jahr erwerbslos gewesenen Kollegen werden die Erwerbslosenbeifrage in der Unterstütz berechnung als Vollbeifrage angerechnet.

Rehau: Ziffer 2: Hinter das Wort Sterbegeld ift zu fe "Erwerbslofenunferstühung im Krankheitsfalle, foweit die nach § 16 des Statuts noch nicht bezogen wurde".

Siolberg: In Ziffer 2 werden die Worte "mit Ausne der Erwerbelofenunferffühung" geffrichen.

Bremen: Biffer 4: Mitglieder, die, ohne um Beifi als 5 Wochen, aber nicht länger als 8 Wochen ufw.

Hauptvorstand: Ziffer 5: Invalide Mitglieder, auch nannte Altersrenfner (§ 1255 der Reichsversicherungsordn: die sich nicht mehr im festen Arbeitsverhältnis befinden, hi Invalidenbeifräge (wöchenflich 10 Pf.) zu zahlen. Auch fo Mitglieder, die infolge ihres körperlichen oder geiftigen standes an der Ausübung ihres Berufs oder einer and gewerblichen Tätigkeit dauernd oder mit Unterbrechungen off verhindert sind, sowie Mitglicder, die infolge ihres-L halfens mit gewiffer Regelmäßigkeit erwerbslos sind, ha Invalidenbeifräge zu entrichten. Die Invalidenbeifr geld angerechnet und zu diesem Zweck in Vollbeiträge gerechnet.

Baugen: Absah 5 anftigen: Schwerkriegsbeschädigteschäftigung Schwerbeschädigter zu fariflichen Bedingungen Arbeitsverhälfnis stehen, leiften Vollbeifrage.

Hannover: Absah 5 soll lauten:

1. Mifglieder, denen nach den Bestimmungen der Reic versicherungsgesetze Invalidenrente gewährt wird, dürfen i den Invalidenbeifrag leiften.

2. Mifglieder, welche auf Grund einer Krankheif, die Invalidifat führt, auf Erwerbslosenunterstützung ausgesten sind, dürfen nach erfolgter Aussteuerung für die weife Daner der Krankheif keine Vollbeifräge zahlen. In dies Fall find bis zum Einfreffen des Rentenbescheides Arbei losenmarken zu kleben.

3. Mitglieder, welche infolge ihres körperlichen of geiftigen Juftandes mit gewisser Regelmäßigkeit erwerbs sind ohne Invalidenrente zu beziehen, dürfen ebenfalls n den Invalidenbeifrag zahlen.

4. Mitglieder, welche infolge erreichten Alfers Invalide renke beziehen, jedoch in ihrer bisherigen Arbeitsstelle bleibe dürfen den Volibeifrag weiferzahlen. Nach Lösung d Arbeitsverhältnisses und erfolgter Ausstenerung in d Erwerdslosenunkerstützung sind für die Zukunft Invalide marken zu kleben.

Ludwigshafen: Abl. 5. Unterftukungsberechtigte — inv lide — Misglieder zahlen neben dem laufenden wochenflich Beifrag von 10 Pf. einen Monatsbeifrag von 5 v. H. d jeweilig zu beziehenden Unterftühungsfahes. Diefer Beitre wird jeweils von der Jahlstelle von der auszuzahlenden Unte stützung in Abzug gebracht und restlos an die Hanpskal abgeführk. –

§ 14. Bremen: Jiffer 2a: . . langer als 8 Woch en mit feine Beifragen im Rückstande ist.

Hauptvorstand: Ziffer 5 anfügen: In solchen Fällen kar von dem Ausgeschlossenen innerhalb 4 Wochen beim Verband: ausschuß Beschwerde eingelegt werden.

Unfer neuer Siffer anfügen: Einspruch ut Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

Auma, Gelb-Plößberg: § 14 Ziffer 5 ist zu streichen.

Ermerbelofen-Unterftühung.

§ 16. Hamburg: Im Absah 2 des Berbandsstatufs sind die Worl 3n ffreichen: sowie Mifglieder, die nur Stunden de Tages oder einige Tage in der Woche beschäftigt sind".

Hauptvorstand: Absah 3, 2. Sah: Die für eine Klasse fes geschfe Höchkstumme kann in 78 aufeinanderfolgenden Bei fragswochen war einmal bezogen werden.

Frankfuri (Oder), Stranbing, Tilfit: Ansfatt 65 Wochen

Halle: Absach 3: Die Unterstützung richtet sich in ihrer Höhe allen tāgli

rad)	वेश तर्	cittot	on 934	eitrāgei	n Mi	e Glean	2202	hate	ant in		irrite	1 1 1	1 -9 1 - 0.0	1 3 1 22
allen	Chaifea	očblo:	ifan f	m c	:لخد ما: مستقدم	e Bezu	an un	UEE	ոնւ ա		1	35 Pf.	45. Pf.	60 775
52-6: 4		ien g	er ieg	le mu	rhalo	លឃ	rcgen	. Die	!	-	! .		60. pf.	
tagua	en un	erituş	andei	195 266	र विवादी इ	icu 311 1	egein	•		T5. 52156	60	20 12,—	25 15,	35 21,
166	mafaar	Kosh.	96	os 5-	Oin 6	rwerbs	tatana		155 hara -	<u>, 156–416</u>	72	25 18,	30 21,60	40 28,80
27	L	hano.	210	ug o.	20:20	remarina	mism	THISE!	manid	416624	90	25 22 50	35 31,50	50 45,
befrág	II.									. 624	120	25 30,—	35 42,—	50 60,
!===		 -										1	1	1 00, 00,
1	1	j	1	500	Ì			İ			į	75 Df.	65 Df.	100 pf.
l	3 ₫[[[je	in sing	•	3 ≠	L	Ī _	5866	tib. 52156	60	,	Į.	3
Beirage	ðes -	Beprese PA	Teg		Beil: egs		Garage.	ΪĽ	្រែមក្ខេះ			40 24,—	45 27,—	55 33
įct,	Bodjeu -	7	-255	व्यक्तीत <i>े</i>		Beğer⊨	32	Esg	amerhalt	. 156-416	72	50 36,—	55 39,60	70 50,40
[:	beiträge		ļ	78 B ody.	•	beitnige	1	l	73 E och.	" 416-–624	90	50 54,—	70 65,—	80 72,
	7	Teige	1	#	I		Isge		M	624	120	60 72,—	70 84.—	80 96,
	į	[<u></u> -	<u></u>	 	<u></u>	<u> </u>	 -	1		1	110 75	120 275	4.10.275
	52	42	20	8,40	Ì	52	<u> </u>	25	19,50		ľ	110 pf.	129 pf.	140 Pf.
	155	48	20	9,60		155	48	30	19,00	Gb. 52156	60	65 39,—	70 42,	80 48,
	260	54	20	10,30		260	54	30 30	14,40	. 156—416	72	75 54,-	80 57,60	95 68,40
	415	54	25	13,56		415	54 54	30 25	16,20	416-624	30	80 72,—	95 85,59	110 99,—
	7.30	60	30			-00			18,90	. 624	120	90 108,—	100 120,	110 132
35 环.	624	72	30	18,—	45 Pf.		60	35	21,—				120,	1 10 1 102
	730	51	30	21,60	•	USA	72	40	28,80		Ē Ē	160 Pf.	180 Pf	29 6 Pf.
	e de la constante de la consta		30)	25,20		780	81	4 0	33,60	ãb. 52—156	60	į.	3 :	:
	1010	90	30	27,	i	1640	90	45	10.50			90 54,—	100 60,	110 66,—
	1300	12)	30	36,		1300			40,50	. 156-416	72	110 79,20	125 90,—	140 100,80
[(1971)	الاصلا	•	JU,		(men)	120	45	54,	<u>. 416-624</u>	90	130 117,—	145 130,50	160 144,—
	,	<u> </u>	<u>!</u>			forest.			-	624	120	130 156,—	145 174,—	165 198,—
						!						230 Jf.	260 JJ	200 205
	52	42	35	14,70		52	42	45	18,90				1	280 Pf.
	颖	4S	-30	19,20		156	48	55	25,40	ūb. 52156		125 75,-	145 87,—	155 93,
	250	됖	40	21,90		26)	54	อ้อ	29,70	. 156416	72	160 115,20	170 122,40	190 136,80
	416	54	âĐ	27,		415	54	60	32.40	. 416624	90	180 162,—	200 189,—	220 198,
en 🔀	520	60)	50	30,—		520	60	60	36,	. 624		195 234,	215 258,—	235 282,
60 JF.	624	72	55	39,60	75 PF.	624	72	70	50,40			<u> </u>		[
	780	84	ā	45,20		789	84	70	58,S0			350 pf.	420 pf.	_
	E 54 760]		16:5 4 , 750)	U-	•••	المراجد	ũb. 52—156	en.	!	ŀ	
	1040	90	60)	54,		I()()	90	75	67,50					l .
	1500	120	60	72,		1300	120	75	90	. 155 ~ 416	72	240 172,20	290 208,80	1

lleg ung	en	- ;			Xag	e	4	M	ļ _	···	1 Sintage	Tag	<u>. </u>	M
lehe efeli ahn rag:	n: be 1e	85 P	(61a) 1 1	52 156 260 416 520 624 780 6.760) 040 300	48 54 54 60 72 84 90 120	7777	50 26 50 35 70 35 75 54 76 65 76	1,— 3,80 2,40 7,80 2,— 1,— 3,—	ł	⊅ f.	52 156 260 416 520 624 780 (bish. 780 1040 1300 (nen)	54 54 54 60 72 84	7(7(8(8(7 88,60 57,80 43,20 48,— 64,80 75,80 90,—
foge ung abe olch Su ere feh Ver aber	2-), n e 1- n r	10 p	f. (bish 1(52 156 260 416 520 324 780 ,760) 940 800	42 48 54 54 60 72 84 90 120	60 73 73 90 90 100 100 110	5 36 5 40 0 48 0 54 0 72 0 84 0 99		1201		52 156 260 416 520 624 780 (bish. 760) 1040 1300 (new)	42 48 54 54 60 72 84 90 120	70 85 85 95 110 110 120	40.80
rägerbe um und Ve- 1 im	14	юр;	5 6	10 00	42 48 54 54 60 72 81 90	85 100 100 110 110 125 125 140	48, 54, 59, 66, 90, 105,	40	1603	1	52- 156 260 416 520 624 780 (156, 760) 1040 1300 (ncm)	42 48 54 54 60 72 85 90 120	95 110 110 130 130 145 145 160	39,90 52,30 59,40 70,20 78,— 104,40 121,80 144,— 192,—
dis- nur gur uerf fere fem its- der	180) pf.	1: 2(4)	30 (60) 10 10	42 48° 54 54 60 72 84 90	110 125 125 145 145 160 160 180 180	46,2 60,- 67,6 78,5 87,- 115,2 134,4 162,- 216,-	- 50 30 - 20 20	: :00)	(61	52 156 260 416 520 624 780 (sb. 780) 1040 1300 (nen)	42 48 54 54 60 72 84 90 120	120 140 140 160 160 180 180 200	50,40 67,20 75,60 86,40 96,— 129,60 151,20 180,— 240,—
en- en, des der en-	230		5 15 26 41 52 62 78 (bish. 7 104 130 (neu)	0 6 0 4 0 0 0 0 0 0	42 48 54 54 60 72 84 90	140 160 160 185 185 205 205 230	58,8 76,8 86,4 99,9 111,- 147,6 172,2 207,- 276,-	0 0 0 - 2 0	60 P	(bi	52 156 260 416 520 624 780 5, 760) 1040 1300 (nen)	42 48 54 54 60 72 84 90 120	210 235 235 260	65,10 86,40 97,20 113,40 126,— 169,20 197,40 234,— 312,—
en er- ffe en	280		5: 15: 21: 41: 52: 62: 78: 5:5:7: 104: 130: (new)	663	48 54 60 72 34	225 225 250 250 250	71,44 93,61 105,3(121,5(135,— 180,— 210,— 252,— 336,—	35	o p _f	(6is	52 156 260 416 520 624 780 5, 760) (040 300 aea)		245 280 280 315 315 850	88,20 117,60 132,80 151,20 168,— 226,80 264,60 315,— 420,—
nn)s- nd	420		52 156 260 416 520 624 780 555.76 1040 1300		18 64 64 60 72 84	295 295 335 335 380 580	105,— 141,60 159,30 180,90 201,— 273,60 319,20 378,— 504,—		,				•	
fe es ff.	wie	det	nach	den	Säţ	en d	es Le	ipzi	iger	St	rstügu atuts s unters	effgef	eßf.	
en	U	Jak der Joche		£:- 3ugs- 3eit	je Taç) fi	jödift- umme nerhall		je Jag	∫u	ödft- mme erhaib	je Tag	Höd jum inner	me

65 Wochen

zeît

Tage

120 | 290 |

beitzäge

65 Mochen

65 Wochen

gogn.

funtme

lunerhalb

78 Woch.

Beltengs:

Bejuge

Tag

ber

Wochen-

belträge

Bellrags,

faß

3ahi

ber

Wochen-

beiträge

Bezugs-

Lag

9849

fumme

innerhalb

78 Wo**4.**

Bapreuth: Die Bezugsbauer ift bei 52 Wochenbeifragen auf 38 Tage zu erhöhen. Bei 158 Wochenbeitragen in der Markenhöhe von 35, 45 und 60 Pfennig ist der Tagessatz um 5 Pfennig und die Endfumme um 210 Pfennig zu erhöhen.

Braunschweig: Absat 5: Die Erwerbelosenunterftugung befrägt in allen Klassen nach 52 Wochenbeiträgen 36 Tage anstatt jest 30 Tage. Alle anderen Unterstühungsfähe der Erwerbslosenunkerstützung bleiben wie bisher bestehen.

Chersdorf. Absat 5: Die Erwerbslosenunterstützungsfäße sollen bei den Wochenbeiträgen von 1,10 Mk. sowie be 1,20 Mk. im Verhälfnis zu den Beifrägen von 0,85 Mk. unt 1 Mk. gestaffelt werden.

Heilbronn: Absah 5: Die Erwerbslosenunferstühung befräg nach 52 Wochen 48 Tage und nach 520 Wochen 60 Tage Alles fibrige bleibt.

Rotibus-Senftenberg: Absat 5: Die Erwerbslosenunfer ffühung für die Beitragsklassen 34 0,35 Mk. dis zu 1,20 Mb. ift zu erhöhen.

Ludwigshafen: Absat 5: Die Erwerbslosenunkerstützun

beträgf:	Rahal	····	anlug o.	216	etmetosio	lenai	rter lendun.
Zahl der Wochen- beiträge	Be- 3ugs- 3eit	Σαg	Höchft- fumme Innerhalb 65 Wochen	je Tag	Höchst- summe innerhalb 65 Wochen	je Lag	höchft- funme innerhall 65 Woche
	Tage	<u> -1 </u>	. A	1	M	세	M
		ľ	35 Pf. 🐔		45 pf.	Į	60 pf.
	·				libeitrag	• ••	1600
52 —104 104—203	42 48	20 25	8,40 - 19	30 30	12,60	40 40	
208 - 312	54	25	- 12, 13,50	35	14,40 18,90	45	19,20 24,30
312 - 416	60	30	18,—	35	21	50	30, -
416 - 520	72	30	21,60	40	28,80	55	39,60
über 520	90	35	31,50	45	40,50	60	54.—
		[.	75 Pf.	<u> </u>	85 PF.	·	100 pf.
521 04.	42	50 [21,	ညာစု၊ 55	lbeitrag 23,10	65	27,30
104-208	48	50	24.—	60	28,80	70	33,60
208-312	54	55	29,70	65	35,10	75	40,50
312-416	60	60	36.—	70	42,—	80	48,
416 – 520 über 520	72 90	65 75	46,80 67,50	75 85	54,— 76.50	90 100	64,80
Host 970	. JU		·	'	·		
-		'	110 pf.		120 Pf. Ibeitrag		140 Pf.
52—1 04	42	70	29,40	75	31.50	90]	37,80
104-208	48	75	36,—	80	38,40	95	45,60
208-312	54	80	43,20	90	48,60	105	56,70
312-416 416-520	60 72	90 100	54,	100	60,	115	69,—
410-520 - über 520	90	110	72,— 99,—	110 120	79,20 103,—	125 140	90,— 126,—
	ا ب		160 pf.		180 Pf.		200 Pf.
. –		-	•		[[beitrag	ļ	
52104	42	110	46,20	120	50,40	180	54,60
104—208 208—212	48	120	57,60	130	62,40	140	67,20
208—312 312—416	54 60	130 i 140 i	70,20 84,—	140 150	75,60 90,—	150 160	81,— 96,—
416-520	72	150	108,—	165	118,80	180	129,60
_06er 520	90	160	144,	180	162,—	200	180,—
		2	230 Pf.		260 Pf.		280 Pf.
ED 104	40	4501	en i		(beifrag	14051	77.70
52—104 104—208	42 48	$ 150 \\ 160 $	63.— 76,80	$\begin{bmatrix} 160 \\ 180 \end{bmatrix}$	67,20 86,40	185 200	77,70 96,—
208-312	54	175	94,50	195	105,30	220	118,80
312-416	60	190	114,—	210	126,	240	144,
416—520	72	210	151,20	235	169,20	260	187,20
über 520	90	230	207,	260	234.—	280	252,—
į	į	3	150 PF.		420 Pj.		
52-104	42	230	Dollbe 96,60 j	275	115,50		
104-208	48	250	120,—	300	115,50		•
208-312	54	275	148,50	325	175,50		
812-416	60	300	180,	355	213,— *	' I	
416-520	72	325	234,—	385	277,20	I	
Aber 520	90	350	315,—	420	378,		

Markfredwig: Zwischen 760 bis 1040 Beifragsmarken wird eine neue Klasse eingeschoben und über 1040 Beifragsmarken wird eine höbere Klasse eingeführt.

Dire en	e goge brück:	Apla Te vii	isse eingesi h 5 ethält	folge	nde Fassur	ıg:	
Zahl der Wochen- beiträge	Be- zugs- zeit	je Tag	Höchst- summe innechalb 65 Wochen	je Tag	Höchfi- fumme innerhalb 65 Wochen	je Tag	Höchft- fumme innerhalb 65 Wochen
_	Tage	[بر	Ali,	رم	M	اد	М
			35 pf.	. 4	15 Pf.	(30 Pf.
EG	,,,	90			lbeitrag		
52 104	30 42	20 20	6,— 8,40	30 30	9,— . 12,60	40 40	12,—
154 156	48	20	9,60	30	14,40	40	16,80 19,20
260	60	20	12,	30	18,—	40	24,—
416	72	25	18,—	35	25,20	45	32,40
624	90	25	22.50	35	31,50	45	40,50
_780	108	25	27,—	35	37,80	45	48,60
10£3	120	25	30,—	35	42,	45	54,—
			75 Pf.		85 Pf.	11	96 Pf.
E O	20	50			beitrag) be
52 104	30 42	50 50	15,	60 60	18,—	70 70	21,
156	48	50	21,— 24,—	60	25,20 28,80	75	29,40 · 36,
260	60	50	30,—	60	36,	75	45,—
416	72	GO.	43.20	7ŏ	50,40	80	57,60
624	90	60	·54,—-	70	63,	80	72,—
780	108	60	64.50	70	75,60	90	97,20
1040	120	60	72,—	70	84,—	90	108,—
		1	10 pf		20 pf.	14	ю рј.
52	30	75	22,50	20 B	beitrag	100	30,
101	30 42	75	31,50	80 80	24,— 33,60	100	42,
1 56	48	85	40,80	90	43,20	110	52,80
260	60	Sō	51,	90	54,—	110	66,—
416	72	90	64.80	95	68,40	115	82,80
624	90	- 90	81,—	95	85,50	115	103,50
780	108	100	108,—	105	113,40	125	135,20
1040	120	100	130.—	105	126.—	125	150.—
	-	1	60 pf.		80 pf. beitrag	20	o pf.
52	30	120	36,	130	39,—	140	42,
101	42	120	50,40	130	54,60	140	58,80
156	48	130	62,40	140	67,20	150	72,—
269	60	130	78,—	140	84,—	150	90,
416	72	135	97,20	145]	,101,40	155	111,69
624	90	135	121,50	145	130,50	155	139,50
780 · . 1040 · .	108 120	145 145	156,60 174 —	155 155	167,40 186—	165 165	178,20 198 —

		, .	 				
Zahl ber Wochen- beilräge	Be- zugs- zeit	je Tag	Höchft- fumme innerhalb 65 Wochen	je Tag	Höchst- summe innerhalb 65 Wochen	je Tag	Höchft- fumme innerhalb 65 Wochen
	Lage	A	A	₽	Л		. M
			230 pf.		60 Pf.	2	80 pf.
				Bo!	beitrag	, -	
ŏ2 ¯	30	160	48,	180	54,—	200	
104.	42	160	67,20	180	75,60	200.	84,—
156	48		s 81,60	190	91,20	210	100,80
260	60	170	102,—	190		210	126,
416	72	175	126,—	195	140,40	215	154,80
624	90	175	157,50	195	175,50	215	193,50
780	108	185	199,80	205	221,40	225	243,
1040	120	185	222,—	205	246,	225	270,—
	_		359 Pf.	4	20 PJ.		
	1		Vollb			1	
52	30	250	75,	300	90,	1	
104	42	250	105,	300	126,	`	
156	48	260	124,80	310	148,80	1	-
260	60	260	156.—	310-	186,—		
∔16 .	72	265	190,80	315	226,80		
624	90	265	238,50	315	283,50	}	
780	108.	275	297,—	325	351,—		
1040	120	275	330,—	325	390,—		
0.3	. Y	A	Otantians.	1Y -	L . L . L . L . L . L	4:	

Radeberg: Der Verband wolle beschließen, die Bezugsauer der Erwerbslosenunterstützung von 52 bis 416 Beitragen uf 60 Tage zu erhöhen. Die bisherigen Säße bleiben bestehen.

Stade: Absat 5: Die Erwerbslosenunterstühung ist in Höhe ind Dauer der im Metallarbeiter-Berband gezahlten Unterlühung mindestens gleichzusesen.

Stellin: Die Bezugszeif ist von 30 auf 48, von 42 ebenfalls auf 48 Wochen zu erhöhen. Die durch die Anderungen entstehenden Mehrausgaben sind bei den Unterstühungsfähen für 520 bis 1040 Beifragswochen zu klirzen.

Stuttgart: Abfat 5: Der Berbandstag moge befchließen, die Unterffühungsfäße find in Höhe und Dauer denjenigen der großen Verbande anzupassen.

Tangermünde: Die Erwerbslosenunkerstühung bekrägt nach 52 Wochen 48 Tage bei den heufigen Tagessäßen. Die Staffelung nach 156 Wochen fällt weg. Die Staffelung von 260 Vollbeiträgen an bleibt wie im bisherigen Statut bestehen.

Varel: Mitglieder, die 52 Vollbeiträge entrichtet haben, sollen 10 Wochen Erwerbslosenunterstützung erhalten, die Unterstühungsfähe richten sich nach der Beitragsleistung.

Hauptvorstand: Absaß 6: Hat ein Mitglied innerhalb der lekten 78 Wochen die ihm in seiner Klasse zustehende Erwerbslosenunterstühung erhalten usw.

Saupfvorstand: Absaft 7: Ausgestenerfe Mifglieder konnen Erwerbslosenunterstüßung beziehen, wenn vom ersten Tage des neuen Unferstüßungsfalles zurückgerechnet bis zum Beginn der legten Unterstühungsperiode mindestens 78 Vollbeitrage geleiftet worden find.

Erfuri: Absah 7: Ausgestenerte Mifglieder konnen Erwerbelosenunterstügung erst wieder beziehen, wenn fie vom Tage der Meldung an in den verflossenen 65. Wochen wiederum 65 Wochen Vollbeifrage geleiftet haben.

Freiburg, Tilsit, Straubing, Frankfurt (Oder): Absach 7: Ausgesteuerte Mitglieder können Erwerbslosenunterstützung erft wieder beziehen, wenn fie vom erften Unterftugungstage an in den verfloffenen 52 Wochenbelfragen wiederum 52 Wochen Vollbeiträge geleiftet haben.

Straubing, Freiburg: Abfah 7: Anstatt 65 Wochen 52 Wochen fegen.

Bera: Abfah 7 und 8 werden geftrichen und durch nachstehenden zweiten Absatz zu Absatz 6 ersett:

"Ausgesteuerte Mitglieder können Erwerbslosenunterftigung erft wieder beziehen, wenn sie von dem Tage an, an dem ste sich erneut erwerbslos oder krank bei der Zahlstellenverwalfung, melden, 65 Wochenvollbeitrage zurückgerechnet, einen neuen Voll- oder Teilanspruch erworben haben."

Hauptvorstand: Absaß 8: Anstatt 65 werden 78 gesest. Straubing: Ablat 8: Anstatt 65 werden 78 gefekt.

Hamburg: Im Absaß 9 des Berbandsstatats sind die Worfe "oder niedere" zu streichen.

Kathatte: Absat 10: Anstatt 6 Wochen 13 Wochen seten. Pforzheim: Abfac 10: Ansfatt 6 Wochen 12 Wochen seken. seken. Bremen: Absat 12: Anstatt 8 Wochen 5 Wochen segen. Frankfurt (Oder): Absat 12: Sat 3 soll gestrichen werden. zu streichen. Selb: Absat 14: Anstatt 6 Tage 3 Tage sehen.

Aachen-Stolberg: Absah 16: Dauert die Krankheit länger als eine Woche, so wird die Unterstützung vom ersten Tage an gewährt.

Selb, Forchheim, Königsberg: Absah 16: Der Anspruch auf Erwerbslosenunterstühung infolge Krankheit beginnt am vierten Tage nach Beginn der Krankheit.

Rehan: Absat 16 soll wie folgt geandert werden: Der Anspruch auf Erwerbslosenunkerstühung im Krankheitsfalle beginnt mit dem Tage der Krankmeldung.

Selb, Plögberg, Schwepnik: Absah 16: Anstatt vom achten Tage an ist vom ersten Tage an zu setzen.

Schöningen: § 16 Ziffer 16 und 17 find wie folgt zu andern: Der Anspruch auf Erwerbslosenunterflügung infolge von Arankheif beginnt am ersten Tage nach Beginn derselben bzw. nach Beginn der Erwerbslofigkeit.

Waldenburg: Dem Absat 16 ift anzusügen: Wihrend der Karenzzeit wird eine Erwerbslosenmarke enfrichtet.

Haupkvorstand: Absah 17: Es ist "gegen ausgesertigten, vom Hauptvorstand zu liesernden Ermächtigungsschein" zu ffreichen.

Rehau: Absah 17: Der erste Sah ist zu streichen. Selb: Absah 17: Anstatt 7 Tage sind 3 Tage zu sehen.

unferstützung beginnt am achten Tage nach Beginn der Arbeitslosigkeit. Für die ersten sieben Tage wird die Unter-schließlich, vom ersten Tage der Mahregelung gerechnet, kann litikuna nicht aesablt.

Das zeifweise Aussehen mit der Arbeit gilt als Arbeitslosigkeit und berechtigt jum Bezug von Arbeitslosenunterftuhung, wenn die wochentliche Arbeitszeit nicht mehr als 24 Stunden und innerhalb 3 Wochen nicht mehr als insgesamt 72 Stunden befrägt. Bei solcher Kurgarbeit kommen wöchenflich 2 Tage Arbeitslosigkeit in Anrechnung und bei wöchentlicher Kurzarbeit von nur 16 Stunden und weniger 3 Tage. — Der Anspruch auf Arbeitslosenunkerstützung beginnt bei Kurzarbeit, wenn nach diesem Verfahren insgesamt mehr als 6 Tage in Anrechnung kommen.

Forchheim, Gelb: Absatz 19: Anstatt vom achten Tage ist vom vierfen Tage zu segen.

Zwickau: Absah 19: Das zeitweise Aussehen mit der Arbeit gilt als Arbeitslosigkeit und berechtigt zum Bezuge der Erwerbslosenunterstühung, wenn dieses Aussegen mindestens 2 Arbeitstage oder 16 Stunden in der Woche, im ganzen aber länger als 6 Arbeitstage dauert.

Forchheim: Verbandsmitglieder, die auf Wanderschaft geben, haben in ihrem Mifgliedsbuch ein Lichfbild zu fragen, das mit dem Stempel der abmeldenden Zahlstelle zu versehen ist. Der Antrag ift an den ADGB. weiferzuleiten.

Selb, Plögberg: Absah 21: Der Absah über Reisegeld ist dahingehend zu ändern, daß Reiseunferstützung unabhängig vom Bezug der Erwerbslosenunterstühung gewährt wird.

Sterbegeld. § 17.

Ludwigshafen: Ablag 2: Das Sterbegeld betragt:

Nach Wochenbelteägen			Be	ei eine	m Vo	Ubeitra	g von		
**************************************	35-4	45.4	60 J	75.4	85 -	100-4	110.4	120-5	140 .
	ЯМ	A.H.	як	AN.	A.K	FM.	AM.	F.K	ST.S.
104 '	8	12	16	20	24	28	30	32	40
208	12	18	24	30	36	42	45	48	60
312	16	24	32	40	48	56	60	64	80
416	20	30	40	50	60	70	75	80	100
520	24	36	48	60	72	84	90	96	120
über 520	28	42	56	70	84-	98	105	112	140
	160-5	180 .5	200 4	إر 230	260 ag	280-3	350 4	420 -3	
	F.K.	FAL	#K	FM.	A.K.	PM.	9ZK	RK]
104	44	52	56	64	- 72	80	100	120	
208	66	78	84	96	108	120	150	180	
312	88	104	112	128	144	160	200	240	
416	110	130	140	160	180	200	250	300	
520	132	156	168	192	216	240	300	360	
Aber 520	154	182	196	224	252	280	350	420]

Hauptvorstand: Absaß 2a: Das Sterbegeld wird berechnef nach den Beifragen, nach denen zulest Anspruch auf Unterftuhung gemäß § 16 beftand. Ist der gleiche Beitragsfat im Statut nicht enthalten, gilt der nächst hohere Beifrag.

Bei Mifgliedern, die nach 1925 Vollbeifräge nicht mehr entrichtet haben, wird das Sterbegeld bei Mannern nach dem Beitrag von 75 Pf., und bei Frauen nach dem Beitrag von 60 Pf. und der Gesamtzahl der nachgewiesenen Vollbeifrage berechnef.

Doberan: Wenn ein verheirafefes Verbandsmitglied früher ffirbt als dessen Chefrau, dann darf die Frau durch Weiterzahlung des Beifrages in die Rechte ihres verstorbenen Chemannes freten ohne Karenzzeik.

Eisenberg (Thur.): Absat 3: Der Verbandstag moge beschließen, daß der Libsat 3 des § 17 gestrichen wird.

Osnabrück: Der Absah 3, 1. Sah, erhält folgende Fassung: "Beim Todesfall der Chehälfte kann dem überlebenden Mitgliede unter gleichen Voraussehungen und in halber Sobe eine Unterffühung gewährt werden.

Umzugsgeld.

§ 18.

Haupfvorstand: Absat 1: Die Höhe des Umzugsgeldes und ber Anspruch darauf richten fich nach der bis zur Beranderung des Arbeitsverhälfnisses nachgewiesenen Jahl der Wochenbeiträge.

Weifmaffer: Abjak 3, Sak 2: Das Umzngsgeld darf jedoch in allen Källen, and bei Doppelmifgliedschaft, die faffachlich nachgewiesenen Umzugskosten nicht überschreifen.

Magregelungen.

§ 19.

Bunglau: Abfat 1: Anstatt 26 Wochen ift 1 Monat zu

Im Absatz 2 ist "Bei kürzerer als 26wöchiger Dauer"

Abfat 2 (nen): Die Gemagregelfenunterffühung ift in jedem Fall zu gablen, wenn die Entlassung wegen Anspruchs auf Tariflohn erfolgtist.

Markfredwiß: Absah 1 soll folgenden Jusah erhalten: Mitglieder, die für den Tarifvertrag einfreten und dieserhalb gemaßregelf werden, erhalten Unterstühung usw.

Rehau: Absah 1 kann auch Anwendung finden auf Kollegen und Kolleginnen, die mit den gesetlichen Kündigungsgränden enflassen werden bzw. entlassen worden sind, wenn dringender Verdacht besteht, daß die gesetlichen Bestimmungen nur Miffel waren, um die Magregelung zu verschleiern.

Allenburg: Absat 3: Wird die Magregelung spater bekannt, dann fritt die Unferstühung an dem Tage ein, wo die Tatsache der Maßregelung nachgewiesen wird, sofern das Mitglied noch arbeitslos ist.

Alfenburg, Marktredwiß, Stutigart: Absah 5: Die Unterstükung wird 26 Wochen gewährt.

Bunzlau: Absah 5: Die Unterstützung wird 20 Wochen gewährf.

Hauptvorstand: Absatz 7: Hinter "ftaatliche Arheitslosen-Unferstühung" ist immer "oder Unferstühung aus öffenklichen Mitteln" einzufügen.

Alfenburg: Die volle Gemafregelfen-Unterstützung wird Haupfvorstand: Absat 19: Der Anspruch auf Arbeitslosen- vom ersten Tage an auf die Dauer der vom Arbeitsamt sestgesetzten Sperrfrist voll gewährt. Bis zur 26. Woche ein-Ineben den Bezügen usw.

Bunglau: Abfat 7: Anstatt 9 Wochen 16 Wochen und anftaft 13 Wochen 20 Wochen fegen.

Markfredwiß: Absatz 7 soll laufen: Gemaßregelfen-Unter-Müşung wird zur vollen Höhe mindestens ein halbes Jahr gewährt.

Invalidenunterstähung.

§ 20. Goch: Absatz 1: Der Verbandstag beschließt die Einführung der Wifwenrente für die hinferbliebenen Wifwen unserer Mitglieder, die Invalidenrente vom Verband bezogen, falls die Bedingungen für den Bezug der staatlichen Witwenrente nach der RVO. erfüllt find.

Hauptvorstand: Dem Absaß 5 iff-anzufügen: Sind zulett bohere Beifräge enfrichtet worden, werden sie nur voll angerechnet, wenn es mi destens 104 find. Ift es eine geringere Anzahl, kommen sie nur in der Höhe der nächst niedrigeren Beiträge, mit benen fle zusammen mindeffens 104 ergeben, in Unrechnung.

Bunglau, Nadeberg: Absat 5: "Nach dem Durchschnittssehen: "Der Unterstähungsbetrag ist zu berechnen nach dem Durchschniftsbeifrag aller geleisteten Vollbeifräge."

Halle: Absah 5: Der Unterstühungsfat ist nach den in den letten 10 Jahren geleifteteten Durchschniftsbeifrägen zu errechnen. Die Erwerbslosenbeiträge werden umgerechnet nach den in dem seweiligen Jahre geleisteten vollen Wochenbeifrägen.

Weißwasser: Absah 5, 2. Sah: Der Unterstützungsbetrag ist nach dem Durchschnittsbefrag der feif dem 1. Januar 1924 verwandten Vollbeifräge zu berechnen.

Heilbronn: Absaß 6: Als Richtsaß für die Höhe der das 10fache dieses Beifrages, alles andere bleibt.

Haupworstand: Abjah 6 (nen): Vorausjehung für die Gewährung sind unfer Um- und Anrechnung der Erwerbslosenund Invalidenbeifrage mindestens 520 Vollbeifrage.

Vollbeifräge, die nach Einfriff der Invalidifät (§ 1255 RVO.) oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres (bei festem Arbeitsverhaltnis oder bei Unterftühungsbezug) geleistef worden find, werden nur wie Invalidenbeifrage gerechnet.

Absah 7 (nen): Die monafliche Unterstützung befrägf:

bei 520 Vollbeiträgen das 8fache, bei 780 Vollbeitragen das 10fache, bei 1040 Vollbeiträgen das 12fache, bel 1300 Vollbeiträgen das 15fache, bei 1560 Bollbeifragen das 18fache, bei 1820 Vollbeiträgen das 20fache

des nach Abjah 5 errechneten Durchschniffsbefrages. Absaß 8 (neu): Die nach vorstehenden Bestimmungen ange-

wiesenen Unterstützungsbefräge können durch Anrechnung von Invalidenbeiträgen nicht erhöht werden. (Die bisherigen Unterfiffungsfage werden, fomeiffie 10 Mfk. aberfleigen, den nenen Beftimmungen ange. past)

Ablah 9 (nen): Berdienen Unterfifigungsempfänger länger els einen Monaf hindurch mehr als ein Oriffel des orfsfiblichen Lohnes, fest die Invalidenunferstützung aus. (Die bisherigen Absaige 7, 8 und 9 werden Absaige 10, 11 und 12.)

Heilbronn: Absat 10: Iberfteigf das Einkommen eines penfionierten Angestellten des Verbandes aus der Angestelltenversicherung und aus der Unterstützungskasse des Verbandes zusammen den Befrag von 350 Mk. im Monaf, friff § 20 für ihn außer Kraft.

Koffbus, Senffenberg: Absaß 10: Beim Todesfall eines Misgliedes, welches Invalidenrense bezog, kann dem überlebenden Spegaffen oder der Person, die in hänslicher Gemeinschaft mit dem verstorbenen Mitgliede gelebt hat, die Invalidentenke bis zum Ablauf von drei Monaken weikergezahlt werden.

Gröfenihal: Absaß 11: Zwecks Sanierung der Involidenunterstähung und zur Unterstühung finanziell schwacher Zahlstellen wird bei der Hanpskasse ein Ausgleichsfonds gebildet.

betragen 5 Prozent der Lokalkaffen-Einnahme.

Lohr a. M.: Absaß 11: Von den Beifragseinnahmen sind 10 Prozent für die Invalidenunterstützung verzinslich anzulegen. Das Geld durf nur für die Invalidenunkerstützung verwendet werden.

Wesponser: Absah 11: Von den Wochenbeifrägen werden 10 Prozent gesondert verwaliet, die sür die Invalidennuterstützung verwendes werden. Bon diesen 10 Prozent von jedem Berbandsbeitrag zur Deckung lokaler Ausgaben. ethalsen die Jahlstellen keinen Anseil

Celle: Absah 12: Der Berbandstag möge beschließen, den erwerbslosen Misgliedern durch Zahlung einer enssprechenden Beikragsmarke von 20 Pf. pro Woche zu ermöglichen, in den Lokalansgaben 40 Prozent der Einnahmen der Hauptkasse. Ocnuh der Involidenrente zu gelangen.

Beispasser: Thiais 12: Für Wifglieder, die erwerhslos find, wird ein besonderer Beifrag geschaffen, durch welchen sie sich die Anwartschaft auf die Involidenunkerstüßung erwerben können. Dieser Beitrag befrägt 20 Pf. pro Boche, wenn das Misglied vor der Erwerbslofigkeit in den Beitragsklassen lis zu 1,4 ...th. seine Beitrage entrichtet hat, 30 Pf., wenn es über 1,40 bis 2,80 Wik. entrichtet hat, und 40 Pf. kassenbestände, die je Kopf und Mitglied 5 Mark übersteigen, wenn es über 2,80 Ma. Beilröge geleistet hat. Kriegs- und Unfallrenfter, die einen Bernf voll ansaben und farifmäßig bezahlt werden, konnen Beilioge auch dann leisten, wenn sie über 66 Prozent Rente beziehen. Auf die Invalidenunterführig werden diese Beiträge aber nicht angerechnet

Rechts ous

₹ 21L

Baufau: Es ift nen einzusetzen: "Die aus dem stellen soll wie bisher bestehen bleiben. Rechtsfireit fich ergebenden Reifekoffen far ein Mitglied find von der Sanpfhaffe gu 5 Kilometer und weniger Umfang find die Entschädigungen gu fragen.

Commerich: In den einzelnen Genen find Rechtsschutzerfeilungen einzurichten, welche auch die Verfretungen an Arbeitsgerichten und sonftigen Stellen übernehmen

Gera: Abfag 1 erhalt folgenden Jufag:

"Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle diefe Rechtsftreitigkeifen der Zahlffellenverwaltung zur Wahrnehmung feiner Rechte und Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag oder der staatlichen Arbeiterversicherung zu übergeben.

Die Zahlstellenverwaltung hat, soweit keine angestellten Bevollmächtigten in Frage kommen, der zuständigen Gauleifung, ober, wenn der Sfreiffall nach Lage der Sache und des Inhalfs durch ein freigewerkschaftliches Arbeitersekrefarlat zu erledigen geht, dem Arbeitersekrefariat die Rechtsstreitsache zuzuleiten. Wird bei Rentenansprüchen Rechtschuk gewährt, so hat die Zahlstellenverwaltung selbst bzw. die zuständige Gauleifung den Anspruch bis in die Berufungsinsfang zu verfolgen.

Mifglieder, die einen Rechtsschutzankrag nicht rechtzeitig stellen oder den Rechtsschutz für eine fremde Organisation oder Vertretungsstelle haben wollen, können Nechtsschutz nicht erhalten.

Wiederholfer Verstoß gegen die vorbezeichnefen Bebeitrag der letten 260 Wochen" ist zu streichen. Dafür ift zu stimmungen können den Ausschluß aus dem Verband gemäß § 14 Absah 3 a und c des Statuts zur Folge haben."

> Halle: Absat 2 erhält folgenden Zusat: "ohne Rucksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft des Berftorbenen".

- Zahlstellen. § 22.

Auma: Absatz 1: Sofern sich an einem Orfe eine Zahlstelle befindet, müssen Verbandsmitglieder, welche in dem Verwaltungsbereich dieser Jahlstelle ihrer Arbeit nachgehen, aus verwaltungstechnischen Gründen Mitg! ver diefer Zahlstelle

Oresden: Absat 1: Der lette Sat: "Abweichungen sind monaflichen Unferstützung foll gelten bei 624 Wollbeifrägen junter Zustimmung des Hauptvorstandes zulässig" ist zu streichen und dafür zu setzen: "Abweichungen hiervon sind nur unter Zustimmung der am Orte bestehenden Zahlstelle zulässig."

> Halle: Absah 4, drifte Zeile: Die Worfe "find berechtigf" sind zu ersegen durch die Worte "sind verpflichtet".

Verwaltung der Zahlstellen. § 23.

Sfutfgarf: Abfat 3: Der Verbandstag wolle beschließen, Angestellte des Verbandes können nur folche Kollegen werden, welche mehrere Jahre als Funktionär in einem zuständigen Befrieb fäfig waren.

Wiffenberg: Absah 3: Die Angestellfen in den Jahlstellen sind alle drei Jahre durch die Mikgliedschaft nen zu wählen.

Abrednungund Revisionen.

§ 24.

Selb: Abfah 1:-Die Zahlstellenleifungen find verpflichfet, am Schlusse eines jeden Quartals sofort eine Kassenabrechnung vorzunehmen usw. Im gleichen Absah: Erfolgt die Aufstellung der Quarialsabrechnung nicht sosort mit Quartalsende und werden nicht Geld, Abrechnung und Belege fpatestens 3- Tage nach Quarfalsschluß usw.

Sfuttgart: Absah 8: Die Kaffen der felbständigen Jahlstellen sind mindestens einmal jährlich durch Revisoren des Hauptvorstandes ohne vorherige Anmeldung zu revidieren.

Deggendorf, Altöffing: Abfat 4: Jahlftellen mit Angestellsen können von jedem Berbandsbeitrag 35 Prozent, Zahlstellen ohne Angestellte konnen 25 Prozent zur Deckung der lokalen Ausgaben verwenden.

Der Ankeil von Zahlskellen mit Angestellten mit besonders günftigen Verhälfnissen kann auf 30 Prozent ermäßigt, mit ungünstigen Verhältnissen auf 40 Prozent erhöht werden. Die Entscheidung im einzelnen Falle trifft der Hauptvorstand im Einvernehmen mif der zuftändigen Gauleifung.

Augsburg: Absaf 4: Bezirkszahlstellen, welche über einen Umbreis von 30 Kilometer hingus Orfsgruppen zu befreuen haben, erhalten auf Grund größerer lokaler Ausgaben 40 Prozent aus den Verbandsbeifrägen.

Bayrenth: Absat 4: Jahlstellen ohne Angestellte mit mehreren Filiclen (Begirksgahlffellen) werden den 3ahl-Die Beifrage werden durch die Zahlstellen aufgebracht und frellen mit Angeftellfen bei der Berechnung des Anfeils der Lokalkasse gleichgestellt.

Krefeld, Newwied, Bonn: Absaf 4: Der Hauptvorfand übernimm: die Befoldung der Angeftellten. Die Anfeile der Beitrage werden auf 25 Prozent gesenkt.

Dresden: Absah 4: Jahlstellen mit Angestellten erhalten 35 Prozent, Jahlftellen ohne Angestellte erhalten 20 Prozent

Diffeldorf: Absat 4: Zahlstellen mit Angestellten ohne nennenswerfen Lokalkassenbestand, die eine größere Anzahl weiblicher Misglieder haben, erhalten zur Bestreifung ihrer

God: Abfah 4: Der Berbandstag wolle beschließen, daß Zahlfiellen mit Angestellten, falls der Mitgliederstand 1500 nicht übersteigt, 35 Prozent Linfeil an den Wochenbeitragen haben oder aber, daß diese Zahlstellen 20 Prozent Anteil erhalten und die Angestellten von der Haupskasse besoldet **क्टा**प्रधा

God: Absah 4: Der Verbandstag beschließt, daß Lokalan die Hampstaffe abgesehren sind.

vom Berbandsbeikrag 20 Prozenk. Zahlstellen mit Angestellsen, die ohne größere Reisekosten ihre Anfgaben erfüllen, können 30 Prozent, alle anderen 35 Prozent zur Deckung lokaler Ausgaden verwenden.

Ledenburg: Alfag 4: Der Lokalanseil der kleineren Zahl-

Engen: Absah 4: Den Jahlstellen ohne Angestellte von kürzen, und den Jahlstellen mit einem Arbeitsgebiet von 10 Kilometer und mehr find die Entschedigungen zu erhöben.

Osnabelich: Abfah 4: Jahlstellen mit Angestellten, deren rönwlicher Verwaltungsbereich is Kilomeler übersteigt, können leitungen) machen."

von jedem Verbandsbeifrag 40 Prozent, von über 50 Kilometer bis 75 Kilometer 35 Prozent, unter 50 Kilometer 30 Prozent, Zahlstellen ohne Angestellte 20 Prozent jur Deckung lokaler Ausgaben verwenden. 🔨

Straubing: Absat 4: Zahlstellen mit Angestellten, beren Umkreis weifer ausgedehnt ist als 25 Kilometer, erhalfen mindestens 40 Prozent, Zahlstellen innerhalb 25 Kilometer erhalten 30 Prozent, die übrigen Jahlstellen ohne Angestellte erhalfen 20 Prozent. Wirtschaftlich weitverzweigte Zahlstellen mit Angestellten erhalten alljährlich einen Agitationskoftenzuschuß, der unter Mitwirkung der Zahlstelle, der Gauleitung und des Hauptvorstandes festzustellen ist.

Tilfif: Abfah 4 des Statuts wird wie folgt geandert; Bezirkszahlstellen mit Angestellten und einer räumlichen Ausdehnung von mehr als 40 Kilomefer können von jedem Berbandsbeitrag 40 Prozent, Zahlstellen ohne Angestellten 30 Prozent und Zahlstellen, deren räumliche Ausdehnung unter 40 Kilometer befrägt, 30 Prozent zur Deckung lokaler Ausgaben verwenden.

Varel: Absah 4: Jahlftellen ohne Angestellte können von jedem Verbandsbeifrag 30 Prozent zur Deckung lokaler Ausgaben verwenden.

Kaupkvorstand: Absatz 9: Die vom Saupkvorstand liefernden Wertmarken werden in der Regel an den 1. Bevollmächtigten gesandt, sofern er im Ort des Siges der Zahlstelle wohnt. Ist letteres nicht der Fall, dann werden die Werfmarken an einen anderen von der Verwalfung bestimmten Bertrauensmann, bei dem diefe Boraussetzung gegeben ift, gefandt. Der 1. Bevollmächtigte oder der Verfrauensmann muß die Werfmarken soforf an den 2. Bevollmächtigten, aber nur gegen-Empfangsbestätigung, aushändigen. Diese Empfangsbestätigung ift sofort an die Sauptkaffe einzufenden. Der Wertmarken-Empfänger barf nicht gleichzeitig Hilfskaffierer fein.

Gauleitung, Gauvorstand und Gaubeirat.

§ 26.

Rottbus-Senffenberg: Abjag 2: Der engere Gauvorstand besteht aus mindestens 9 Personen: dem vom Haupsvorstand angestellten Gauleiter und den von der Gankonfereng gewählten Beisigern. Die Beisiger mussen in der Mehrzahl vorbanden sein.

Absah 7 kommt in Fortfall. An Stelle des Beirats fritt der erweiterte Gauvorstand (Absak 2).

Dresden: Abjat 7: Hinter dem Sat "Der Gaubeirat wird nach Bedarf zusammenberusen" wird eingefügt: "An Sikungen des Gaubeirafs haf der gesamte Gauvorstand feilzunehmen."

Verbandszeifungen.

§ 30.

Dresben: Abfaß 1 a: Bur Beröffentlichung der Bekanntmachungen des hauptvorstandes und der Bundesleifung gur Wahrnehmung der Verbandsinkeressen und zur Aufklärung der Mitglieder gibt der Verband eine wöchentlich erscheinende Beifung, befifelt "Der Prolefarier", Organ des Berbandes... der Fabrikarbeiter Deutschlands, heraus.

Absaß 16: Der Inhalt ist so zu gestalten, daß alle Mitglieder aller Industriegruppen über die Geschehnisse innerhalb

der Gesamforganisation unterrichtet werden.

Bremen: Abjag 4, Sag 2: Die Lieferung der Zeifung wird-eingestellt, wenn das Mitglied mit seinen Beifrägen länger als fünf Woch en im Rückstand ist usw.

Verbandstage.

§ 33.

Alfenburg: Absah 1: Der Verbandstag foll an einem möglichst zenfral gelegenen Orfe staffsinden.

Heilbronn, Dresden: Absat 1: Alle 2 Jahre findet ein Verbandstag statt.

Altenburg: Abjag 2: Zahlstellen mit 2000 Mitgliedern können einen Delegierten wählen. Zahlstellen mit mehr als 2000 Mitgliedern können auf weitere 2500 Mitglieder je einen Delegierten mehr wählen. Refte über 1250 Mitglieder werden als voll gezählt und berechtigen die Zahlstellen, noch einen Delegierten-mehr zu entsenden.

Brandenburg: Absah 5: Die Feststellung der Wahlkreise liegt dem Haupsvorstand ob. Hierbei sind die einzelnen Gane zu einem Wahlkreis zusammenzulegen. Die Zahl der auf die Gaue entfallenden Delegierten richtet sich nach der zuletzt veröffentlichten Arrechnung. Bei der Aufstellung der Kandidafen zum Verbandstag sind die einzelnen Branchen zu berücksichfigen.

Papenburg: Absaß 5: Sämfliche Zahlstellen mit 1000 Mitgliedern und mehr haben auf die Dauer von 2 bis Verbandstagsperioden keinen Anspruch auf einen Delegierten zum Berbandstag, damif für die Jukunft den kleineren Zahlstellen auch einmal Gelegenheit geboten wird, sich aktiv an den Tagungen zu befeiligen.

Bremen: Absas 8: Anffatt 8 Wochen 5 Wochen segen.

Aachen, Stolberg: Ablag 9 erhalt folgenden Zusag: "und nicht besoldete Angestellte des Verbandes sind".

Koffbus-Genffenberg, Alzen: Absah 9: Der Verbandstag hat aus folgenden Delegierten zu bestehen: Zwei Driffel der gewählten Delegierten muffen unbedingt aus den Betrieben kommen. Ein Driffel der gewählfen Delegierfen hat aus den Reihen der Angestellten, den Gauleitern und dem Sauptvorstand zu bestehen.

Krefeld: Absaß 9: Die Berbandstage werden von Heilbron: Absaß 4: Jahlstellen ohne Angesiellte erhalten Kollegen aus dem Arbeitsverhälfnis beschickt. Die Angestellten konnen unter sich, ihrer Zahl entsprechend, Delegierte wählen.

> Gera: Absah 10: Die Worfe "zwei Monake" werden erfest durch "vier Monafe".

Zeiß: Absah 10: Es soll folgender Satz angefügt werden: "Die Anfräge des Hanpfvorstandes sind mindestens 12 Wochen vor dem Verbandstage in den Verbandszeitungen bekanntzumachen.".

Weifimaffer: Dem Abfaß 11 ift hingugufügen: "Borfchläge können nur Körperschaften der Organisationen (Ortsgruppenversammiungen, Zahlstellenversammlungen und Zahlstellen§ 34.

Dreiben: Abfah 13: Fortsehung: Absah d. Stimmberechfigt And nur die durch Wahlen bervorgegangenen Welegierken, die drei Vorsigenden des Verbandes, der erste Kasslerer, der Redakteur, der Vorsthende des Keramischen Bundes und der Worligende des Ausschusses.

Borlif: Albfat 13: Die Gauleiter haben auf dem Verbandsjag kein Stimmrecht.

Berbanbebeiret

Dresben: Abfan 1: Linfhebung des Belrafs, menn ber Werbandstag alle zwei Jahre abgehalten wird. — Bei Ab-Mehnung des Porffehenden: Derfelbe fest fich zusammen aus 145 ffimmberechtigten Verfretern der Zahlstellen. Darüber hinaus haben mit berakender Stimme anwesend zu fein: die Berfreter des Vorstandes, die geschäftsführenden Gauleiter, die Zenfralbranchenleiter sowie die Vertreferin der Frauen-Fragen und der Vorsigende des Ausschusses. Die Beiratsmitglieder muffen mindeftens fünf Jahre Mitglied unferer Organisation fein. Die übrigen Bestimmungen wie bisber.

Seilbronn: § 87 wird geftrichen.

Sfuffgart: Der Verbandstag wolle beschließen, die Jusammensehung des Berbandsbeirats hat so zu erfolgen, daß eine absolute Mehrheit aus Vertretern der Befriebe besteht.

Mizen: Der Verbandsbeiraf baf aus folgenden Delegierfen m bestehen: 3mei Driftel der gewählten Delegierten muffen unmitfelbar aus den Befrieben kommen. Ein Driffel der gemablten Delegierten hat aus den Reihen der Ungestellten, der Gauleifer und des Haupfvorstands zu bestehen.

Zablstellen- und Brandenkonferenzen.

Abfag 1: hinter Bedarf einschieben: "jedoch mindeftens einmal im Jahre".

> Streik-Reglement § 11.

Bunglau: Anffatt 26 Wochen 13 fegen.

Saupfvorffand: Die wochenfliche Sfreik- und Bemagregeltenunterftühung befrägt:

Beitrags-]		23ei	einem	Vollbe	itrag 1	on		
wochen.	35-4	45.4	60 €	75-4	854	100 4	110.4	120.4	140-5
,	SEK.	92K	ЯЛ	RK	RK	RK.	KK	ЯК	як
26	8,60	4,50	6,-	7,50	8,40		10,50	11,40	13,20
52	4,20	5,40	7,20			11,70	12,90	13,80	
156	4,80	6,30	8,40			13,80	15,-	16,20	18,60
260	5,40	7,20	9,60		13,80	15,90			
520	6,	8,10	10,80	13,50	15,60	18,—	19,20	21,	24,
Juichläge für die Frau und jed, nicht fcul- entlassene Kind	0,60	0,60	0,60	0,90	0,90	1,2 0	1,20	;	1,20
	180 4	180-4	200 എ	230 -	260 -	280-6	320-4	426.4	-
	RR	ЯК	яқ	SLK.	AK.	SEK.	A.K.	RK	
26	15.—	17.10	18,90	21,	22,20	24,	3Õ.—	36	- :
52	18,30				27,30	29,40		49,50	
156	21,60							51,	
260	24,90	27,90	30,90	34,50	37,50	40,20	48,	58,50	
520	27,90	31,50	34,80		42,60	45,60		66,	
Justiläge für die Frau und jed. nicht schul- entsassene Kind	1,20	1,20	1,20	1,20	1,20	1,20	1,20	1,20	

Markfredwiß: Die Streikunterstützung wird in allen Sätzen

um 25 Prozent abgebaut.

Alfenburg: Familienzuschläge bei Streikunferstähung (Frauen- und Rinderzuschläge) muffen vereinheiflicht werben.

Bunglan: Die Juschläge für Frauen und nicht schulentlassene Rinder sind einheitlich zu gestalten. Es ist einzusesen: "Bei gibt monatlich eine Jugendzeitung heraus, die den einzelnen Streiks und Aussperrungen ist für die Frau und jedes nicht Jahlstellen mit Jugendgruppen grafis geliefert wird. schulenflassene Kind ein Juschlag von je 2 AM. je Woche zu gewähren."

"nicht übersteigen": "außerdem werden die den Betrag von | Hauptvorstand. 50 AM. Abersteigenden Wochensage um 50 Prozent gekurzt".

Beitragsklassen gleichgestellt und auf 2,10 RM. je Woche baß für die Jugendbewegung in den kleineren Orfen und festgeset werden.

Lilfif: Was Notstandsarbeit ist, entscheidet die Streikleifung in Gemeinschaft mit der im Streikgebief befindlichen Ortsverwaltung.

Anfrage gur Geschaftsordnung bes Verbandes.

Beschäfte der Bevollmächtigten. Selb: Absah 2, 2. Teil: Anstaft 15. des Monats 1. sehen.

Dunkt ii der Kagesordunge

Gewerkschaftskongres.

Haupfvorstand: Wer Verbandstag des Verbandes der Fabrikarbeifer ersucht den Gewerkschaftskongreß, zu beschließen, daß alles zu unkernehmen ist, damit der § 898 der Reichsversicherungsordnung beseifigt wird.

Altötting: Die bisher mit dem § 74 des Befriehstätegesehes gemachken Erfahrungen zeigen, daß Arbeitgeber infolge Fehlens jeglicher Schabenersahmöglichkeifen es in vielen Fällen ablehnen, sich unfer den dort genannten Voraussekungen mit dem Befriebsrat ins Benehmen zu seffen ober, falls dies geschieht, den Vorschlägen der Befriebsverfretung keinerlei Rechnung fragen. Der damit bezweckte Schutz der Arbeitnehmer ist daher völlig bedeutungslos und eine Anderung dieser Gesetzesbestimmung bringend erforderlich.

Welfer zeigt sich immer mehr, daß bei Befriebseinschränkungen oder -stillegungen die Arbeiter und Arbeiterinnen wegen Arbeitsmangels enflassen, die Schutzbestimmungen der Paragraphen 84, 96 des Befrieberategelefies aber nicht ausreichen, um im Falle der Befriebseinschränkungen bzw. -ftillegungen ungerechtfertigte Enflassungen zu vermeiben oder bei Erweiferungen oder Wiederaufnahme des Befriebes die Wiedereinstellung zu ermöglichen. Langjährig beschäftigte Arbeiterinnen und Arbeiter werden so, weil sie sich aus irgendeinem Grunde mißliebig gemacht haben, enflassen oder nicht wieder eingestellt und geben so des Schufes der Paragraphen 84, 96 des Betriebsräfegesehes verlustig.

Der Vorstand des ADGB, wolle daber die Forderung auf entsprechende Anderung der Paragraphen 84, 96 des Befriebsräfegesehes ermägen.

Disseldorf: Der Verbandstag beschließt, der Hauptvorstand hat sich unverzüglich mit einem Antrage an den ADGB. zu wenden zwecks Schaffung eines einheitlichen Unterstühungsspstems für alle Gewerkschaften in gleicher Höhe. Die Unterstützungsfähe sind nach Staffelbeiträgen festzusehen. Der Verfrefer des Hauptvorstandes hat sich im Bundesausschuß für die Ourchführung dieses Antrages einzusehen.

Riel: Der Verbandsfag des Verbandes der Fabrikarbelter Deutschlands wolle beschließen, auf dem nächsten Gewerkschaftskongreß des ADSB, dahin zu wirken, daß die Unterstühungseinrichtungen der einzelnen Gewerkschaften in Form und Höhe die gleichen sind.

Osnabruck: Der Haupfvorstand wird beauffragt, dahingehend zu wirken, daß bei den dem ADGB. angeschlossenen Verbanden einheitliche Unterstühungsfähe eingeführt werden.

Tilsif: Der Verbandstag beschließt: Der Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands verfritt die Auffassung, daß zur noch besseren Verfresung der Interessen der Arbeitnehmer die Schaffung großer leiftungsfähiger Industrieorganisationen notwendig ift. Er wird alle Magnahmen unterstühen, die dieses Ziel anstreben, muß sich allerdings gegen Bestrebungen wenden, die in ihren Wirkungen das Gegenfeil von dem auslösen, was erstrebt wird.

Zeiß: Der Verbandstag wolle beschließen, an den Gewerkschaftskongreß folgenden Antrag zu stellen: "Alle dem ADGB. angeschlossenen Verbande sind gehalten, ihre Mitglieder zwecks weiterer Verschmeizung zu einem Einheitsverband zu informieren. Nach genügender Information ift dann eine Ur- Zahlstellen Barburg-Wilhelmsburg und hamburg zu verabstimmung unter den Mitgliedern vorzunehmen."

Punkt 6 der Tagesordnung: Zugendbewegung. § 80.

Diffeldorf: Der Verbandstag beschließt: Der Hauptvorstand

Offfeldorf. Der Verbandstag beschließt: Im Jahre 1932 haf der Verband der Fabrikarbeifer ein Reichsjugendfreffen Heilbronn: Albfat 2 letter Sat lautet nach den Worten 3u veranstalten. Den Ort bes Jugendtreffens bestimmt der

Greifenberg: Der Verbandstag moge beschließen, bag ber Rottbus-Genftenberg: Die Familienzuschläge sollen in allen Verband in Jusammenarbeit mit dem ADGB. dahin wirkt, Zahlsteilen, wo es nicht möglich ift, sie einzeln zu führen, mehr gefan mird. Die Zahlftellen im Orte mahlen einen Funktionar, der die gesamte Gewerkschaftsjugend an bestimmten Abenden im Verkehrslokal zu schulen und zu bilden hat. Das wichtigfte Material liefern die Jahlftellen des Ories.

> Koftbus-Senffenberg: Der Verbandstag wolle beschließen: Um die Jugend in unserer Organisation beffer erfassen gu können und weiferzubilden, soll eine eigene Jugendzeitschrift berausgegeben werden.

Punkt & Der Tagesordnung:

Entichliegung

"Arbeitsrecht und Reichsarbeitsgericht im Lichte der Rechtfprechung".

Der Verbandstag in Leipzig 1925 hatte eine Entschließung angenommen, in welcher u. a. gefordert wurde:

"Arbeitsgerichte, in allen Teilen unabhängig von ber Justiz, müssen unter Verücksichtigung der wirtschaftlichen Verhälfnisse ohne juristischen Formalismus Recht sprechen."

Ausgehend von diesem Beschluß stellt der Verbandstag in München fest, daß das Arbeitsgerichtsgesetz im Gegensat ju den erhobenen Forderungen geschaffen wurde.

Die von den Vertrefern des Fabrikarbeiter-Verbandes auf verschiedenen Tagungen ausgesprochenen Besürchtungen bezüglich der Preisgabe der Sondergerichtsbarkelt und des Eingliederns des arbeitsgerichtlichen Verfahrens in das der ordenklichen Gerichtsbarkeit sind leider eingetrefen,

Das Reichsarbeitsgericht hat durch grundlegende Enfscheidungen in mehrfacher Beziehung die neuzeifliche Enswicklung des Arbeitsrechts gehemmt. Es ist dadurch sogar die Berschlagung des kollektiven Arbeitsrechts zu befürchten.

Der Verbandstag ersucht die sozialdemokratische Reichstagsfraktion, daß sie die von ihr als Initiativanfräge dem Reichstag unterbreiteten Anregungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes auf Anderungen der Tarifvertrags-Verordnung, des Befriebere" nesehes und des Burgerlichen Gesethuches ("Gewerkschas- Zeifung" 1931, Ar. 11) mit Nachdruck verfriff.

Durch eine Gesehesanderung muß der unsozialen Rechtsprechung des Neichsarbeitsgerichts Einhalt gebosen und diese in Bahnen gelenkt werden, die dem sozialen Geist und dem Zwecke der Gefehe Nechnung fragen.

Im Interesse einer gesunden Rechtsprechung auf arbeitsrechtlichem Geblete muß darum die Loslösung von der Justig erfolgen. Rur dadurch kann der Zwiespalt zwischen Rechtsprechung und Wirklichkeit beseifigt werden.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Arbeiterinnenagitation.

Gau 7: Der Verbandstag wolle beschließen, eine Reich sarbeiterinnenkonferenz abzuhalten, um die Agitationsmöglichkeiten in unseren Kolleginnenkreisen zu prufen, damit die Organisation auch an die letzte Kollegin herangefragen werden kann.

Arefeld: Alle Gaue find perpflichtet in diesem Jahre eine Frauenkonferenz abzuhalten. In dieser ist eine Arbeiterinnenkommission zu wählen, damit die Agitation unter den Frauen mehr belebt wird.

Lanenburg (Pomm.): Der Verbandstag wolle beschließen, welblichen Mifgliedern bei Verheiratung ein Verheiratungsgeld zu gewähren, das sich nach dem Statut der Sterbeunterstühung regelt.

Punkt 10 der Tagesordnung: Allgemeine Anfrage.

Samburg: Auf Grund des § 22 Abfat 1 find die beiden fcmeizen.

Beilbronn: Angestellte des Berbandes, welche bas 80. Lebensjahr erreichen, können nach gegenseifiger Bereinbarung ans dem Dienst scheiden. Mit 65 Lebensjahren muß ber Austriff erfolgen.

Ladenburg: Die Angestellten follen nicht mehr auf Lebensdaner, sondermauf zwei Jahre gewählt werden.

Pavenburg: Die Begirksleifung Oldenburg ift mit ihrem Sig nach Leer in Oftfriesland zu verlegen.

Anfrage jum Gehalfsregulafiv.

Die Jahlstellen Aachen-Sfolberg, Auma, Boprenth, Braunschweig, Celle, Eberswalde, Erfurt, Finow, Forchheim, Grafenroda, Höhr-Grenzhaufen, Kakhüffe, Kiel (Rendsburg), Ladenburg, Osnabrück, Selb-Plößberg, Siutigart, Tangermande, Belten, Wiffenberg beanfragen Abbau der Gehälter und Tagegelder und Regelung nach den heutigen wirtschaftliden Verbälfnissen.

Punkt 11 der Tagesordnung: Bablen.

Breslan: Der Verbandstag moge beschließen, daß ber nächste Verbandstag in Breslau stattfindet.

Heilbronn: Der nächste Berbandstag wird in Seilbronn

abgehalten.

Wirtschaftliches.

Verwendung ber Fluchigelder in der Schweiz.

Die Kapifalflucht frieb gewaltige Kapitalien nach ber

kapitalreichen Schweiz, deren Wirtschaft dieser Kapitalien nicht bedarf. Ein erheblicher Teil wurde von den Schweizer Banken, bei welchen die fremden Kapikalien zu sehr niedrigen Zinsen angelegt wurden, dem kreditsuchenden Ausland wieder gur Verfügung geftellt. Die Kapitalausfuhr der Schweiz erhöhte sich daher von 92 Millionen Mark im Jahre 1929 auf über 300 Millionen im Jahre 1930. Im übrigen waren die Aufnießer der Kapitalflucht Bund, Kantone, Gemeinden der

Schweiz, angerdem ichweizerische Bank- und Industrieunternehmungen in ihrer Eigenschaft als Anleiheschuldner. Die Kapitalfülle ermöglichte es, die höher verzinslichen Anleihen diefer Schuldner in niedriger verzinsliche umzuwandeln (Konversion). Dadurch konnte die Zinslast sowohl der öffentlichen Hand wie der verschuldefen Unternehmungen sehr erheblich verminderf werden. So konnte der Bund Konversionsanleiben in der Höhe von 200 Millionen Mark, die staatlichen Eisenbahnen im Befrag von 120 Millionen auf ben Markf bringen. Die Fluchtkapifalien wurden außer als Einlagen bei den Schweizer Banken auch für den Ankauf von Staatspapieren verwendet, deren Kurse durch diese Kaufe

außerordenisich stark anstiegen. Im Jahre 1930 erhöhle sich

die Indergabl der Kurse für Staatspapiere von 169 auf 198.

Außerdem fand das Fluchtkapital beim Ban von Wohnhäusern Unlage. In einer Ungahl Schweizer Stadte wurden große Wohnbäuler mit Gelchäftsräumen vom Auslandkapital erworben. Diese Käufe haben den Verkehrswert der häuser schnell in die Höhe getrieben, so daß die Schweizer Hausbesitzer auf Roffen des Auslandes erhebliche Sondergewinne erzielten.

Sewerkschaftliche Nachrichten.

Hakenkrenzbanditen.

Die streng legale Tätigkeit der Razis, die von Abolf Hitler mif heiligen Ciden beschworen wurde, hat sich wieder einmal glanzend bewährt. Uniformierte Hakenkreuzbanditen überfielen das freigewerkschaftliche Volkshans in Lemberg bei Pirmasens und eine Gastwirtschaft, die meist von Sozialdemokraten besucht wird. Während das Volkshaus durch Polizei vor dem Nazigesindel geschüft werden konnte, waren die Verwüstungen in der Gastwirtschaft desto schlimmer, wie ans dem folgenden Bericht des "Dormarts" Ar. 226 bervorgeht:

"Schlimmer hauste die Bande dann in der Wirtschaft Diese liegt an der Strafe Lemberg-Pirmasens und nuffe von den Hillerianern passiert werden. Nachdem eine Akteilung der Starmabfeilungen nachrückten, wurde ploglich von einem beranzieht, immer noch Julauf findet.

Hornisten Sturm geblasen. Im gleichen Augenblick wurde das gange Gebaude um zingelt und mit allerlei Schlagwerkzeugen (Schlagringen, Gummiknuppeln, Meffern ufm.) auf die abnungstofen Gafte eingehauen. Fenfterfcheiben fielen klirrend ju Boden, Bierglafer flogen durch die Fensterrahmen,

Frauen und Rinder murben verlegt, auf den am Boden liegenden Leufen herumgeframpelf.

Dem Gaffwirf murden verschiedene schwere Verlegungen beigebracht, so daß seine Abersahrung nach dem Krankenhaus not-wendig wurde. Es besieht Gesahr, daß er das Augenlicht verliert. Der Gozialdemokraf Wolle, der sich am Eingang der Bande ent-gegenstellte, erhielt mit einem Schlagring eine tiese Kopfwunde und mußte sich gleichfalls ins Krankenhaus begeben. Bei diesem überfall murde auch die Bufetthasse geplundert und in der Rüche der Versuch gemacht, das dort ausbewahrte Geld Bu rauben. Gine Frau aus Pirmafens erhielt einen Doldftid in den Arm und mußte sich in ärziliche Behandlung begeben. Nach diesem übersall marschierte die legale Garde Hitlers in Marschordnung nach Pirmasens zurück."

Braucht es noch befferer ober noch "wuchtigerer" Beweife für die Segnungen, die die organisierte Arbeiterschaft vom "Oritten Reiche" zu erwarfen hat, in dem solches Liazigesindel feinen Raub- und Mordinftinkten frei und ungehindert nachleben kann? Es ift eine Schmach für das dentiche Bolk, daß eine Parfei, die solche Leufe in ihren Reihen pollständig uniformierten Stohliupps vorbei war und schwarze duldet und nicht nur duldet, sondern sie fich spiemutisch

Papier-Industrie

Die deutsche Papiererzengungsindustrie im Lichte der amtlichen Statistik.

Das Statistische Neichsamt hat in einer weiteren Zufammenstellung die durchschniktliche Arbeitszeit und die Durchschnittsverdiensse der Arbeiter in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern ermittelt. Es handelt sich also um die fogenannte Großstadfarbeiterschaft innerhalb der Papiererzeugungsindustrie. Von der Statistik wurden 2598 Arbeitskräfte erfaßt. Von den von der Statistik erfaßten 27 499 Arbeitnehmern befrägt demnach die erfaßte 3ahl der großstädtischen Arbeitskrifte rund 9,5 Prozent.

Die folgende Zusammenstellung gibt die im Monat Mai 1930 von diesen Grofiftadtarbeitern durchschnitflich geleistefe wöchenfliche Arbeitszeif wie die durchschnitslich erzielten

Berdienste wieder:

	===			===						:
-		200	hfdyaittl odyea- eilszeit	St sto (d)		rbienji L einschl	n ober	(Sp. 6) funden- Sp. 8)	erbienft	
Cohnformen, Arbeitergruppen, Bernfsarfen und Allersstufen (Arbeiter über 21 Jahre, Arbeiterinnen über 20 Jahre)	Jahl ber erfaglen Arbelter	Jahl der tafatitig ge- leiftelen Arbeiteftunben	Darunter zulchfageseitigitige Mobre, Sonne n. Felertages	Jān Mehr und J Junde	Tegelmaßige Aleber Tegelmaßige Aleber Tegelmaßige Aleber Tegelmaßige Aleber Tegelmaßige Aleber		50	Durchichniftli. Slundenverbie, ft (in v. g. bes inrifmaffigen Sit folins ober Attenbrichffgies f.	nilll. Brullowechen	
1	2	3	4	- 5	6	7	8	9	10	1
Zeissohn (einschliehssch Prämienschn)			-							
Papiermafdinenführer	59 82	50,1 48,1	1,9 2,5	121,6 97,7	116,3 93,6	117,9 91,1	98,2 86, 1	118.4 108,4	60,98 47,01	
in der Papiererzengung	88	49,6	1,8	101,7	96,3	97,9	88,1	109,3	50,41	l
und Querfcneiberführer Holländerarbeiler Jeuffossermeister	115 31	47,3 40,8	0,8 0,8	97,1 101,1	94,0 98,0	94,3 —	86,5 76,2	103,7 128,6	45,95 41,25	
oder -wärter Jelliofimasiginensährer Hollichiler Hilfsarveiler (ungel, Arb.) Arbeiterinnen	23 27 16 1065 310	52,8 55,2 54,0 48,3 42,3	1,1 0,9 0,3 1,0 0,7	114,0 112,2 105,8 91,2 57,7	103,6 101,1 104,0 85,7 56,2	109,4 108,3 88,3	88,6 88,7 77,0 78,7 53,1	117,0 114,1 135,1 108,8 105,8	60,27 61,91 57,20 44,02 24,44	
Alterd- (Sille-) Sohn	, ,									
Heislichtler grufsweiter (ungel Ack.) Arbeiterinnen	134 356 250	45.8 47.1 41.2	3,0 0,5 0,1	128.3 108,5 65,9	103,5 65,8	106,6 65,9	97,2 87,4 61,9	124,4 118,4 106,3	58,73 51,07 27,15	

1 Ansichi, ber regelmäßigen Mehr-, Sonn- nod Feieringsfunden.

Das Statistische Reichsamt bemerkt dazu, daß auch in dieser Arbeitergruppe in vereinzelten Fällen die Akkordarbeitrehmer die fariflichen Akkord-Richtsätze (Zeitstundenlohn plus 20 v. H.) nicht erreichen. Die wirklichen Ursachen dieser Akkordminderverdienste wurden nicht ermitfelt. Das Statistische Reichsamt nimmt an, daß die Minderverdienfte einmal in versönlichen Gründen durch unter dem Aurchschnitt liegende Leistungen, ferner in besonderen fechnischen Umftänden, wie mangelhafte Anfertigung, erhöhte Ausschußmengen usw. sowie in vorübergehender Beschäftigung im Reiflohn liegen. Diese Annahme ift wahrscheinlich, dürfte aber die Gründe des Minderverdienstes nicht ganz erfassen. Bereits seit Ende 1929 find viele Unternehmer der deutschen Papiererzeugungsindustrie dazu übergegangen, zum Zwecke des kalfen Lehnabbaues die im Betriebe vereinbarfen Akkordsafe einer Nachprüsung und Revision zu unterziehen. Das Ergebnis dieser Mahnahme war, wie uns wiederholf berichfet wurde, die Festsehung nener Akkordfage, bei denen es einfach nicht mehr möglich ist, den fariflich vorgesehenen Akkordmindeswerdienst zu erreichen. In normalen Zeifen würden die Bekriedsverkrefungen diesen Bereinbarungen nicht zugestimmt baben, oder man hätte sie gekündigk, als sich zeigte, daß die nenen Akkordsche nicht ausreichend waren. Unter den Einwirkungen der allgemeinen Wirtschafskrise bringen viele Akkordarbeifer den Muf zur Kündigung der Akkordsäße nicht auf, weil sie dabei Enisaffungen befürchten. Erst unter Beräcksichtigung dieser Tatsachen dürfte das Bild über die Ursachen der Akkordminderverdienste vollständig abgetundet fein.

In der solgenden Insammenssellung haben wir für alle von der Statistik erfaßien Arbeitskrafte einen Bergleich gezogen zwischen der kaksachlich geleisteteten Arbeitszeit und den durchschnifflich erziellen Brutto-Wochenverdiensten der Großstadlarbeiler und der übrigen erfaßlen Arbeilnehmer.

- 2			- 7	
Lahifensen, Arleibugruppen, Terrésulen und Afrondosen (Arbeibu über 21 juhre, Arbeitenben über 20 juhre)	Juli der s kristisch Kristis	e erete	Edger Ford	vájájuli- k-Bajer- k sű ZC
are as a party	1116	Carpani.	7 C+	Control of
Charle sands many a service	No feet les	Marie	Actority.	Ar beider
Zeitlehn (einschl. Prämienlehn).				
Papierusichineusahrer	47,3	50,1	56,63	60,93
L Papicovaschilien	. 46,9	48,1	43,57	47,01
Holladermaller in der Popier	-			•
scienting	46,2	49,6	43,71	50,41
Kolander- und Oserichneiderschier	₹ 45,3	47,3	40,04	45,95
Hollesdererbeiter	. 45,6	40,8	36,25	41.25
Zellforfanckernerfter oder -würfer	. 51,2	52,8	56,57	60.27
Zellentendancetehrer	. 50,8	55,2	51,09	61,91
प्रविद्यालिया	- 45,4	54,0	39,01	57. 2 0
Hilfsarbeiter (ungel. Arbeiter) .	. 46,9	48,3	38,34	44,02
Americanen	. 43,0	42,3	23,07	24,44
_ Skind (Cital) Solg		-		-
Holythaler	. 44,8	45 ,8	46,26	58,73
Henieller fra Arbeiter).	44.6	47,1	48,90	51,07
Arteitaines	- 41,7	41,2	26,19	27,15
Diele Gesenüler Kollana ere	rife dat	Sia Cir	-afifta St	-

were describering eight, don die Großsadsabeiser im Monat Mai 1930 von der Kurzarbeil noch weniger bekroffen werden als die Gesantzahl der von der amilichen Statistik erfesten Arbeitnehmer. Lediglich bei den Hollandererbeitern und -arbeiterinnen der Großsiadigruppe bleibt die wöchenfliche Arbeitszeit etwas nuter dem allgemeinen Durchschmitt. Unter der nerwolen wöchentlichen Arbeitszeit von 56 Clauden bleiben allerdings auch bei der Großsadigruppe die Zelftoffkochermeister und Zelftoffmaschinensührer. Dagezen wurde in der Pepiersabiliation die normale Wisindige Arbeitszeif von einem Teil der Arbeilergruppen immer noch aberschriften. Besonders herverzuheben ist die Tatsache, daß die Holfciller in der Großkadigruppe wöchenflich im Durchschniff immerhin noch sechs Aberstunden leisten mußten.

Ate Gegenäherstellung der ersielten Brutto-Wochenverdienste jeigt, daß die Arbeiter der Grofffadigruppe

wesentlich besser dasteben als der Ourchschnitt der erfaßten Sache unter den Regeln des Kaufverfrages stand. Arbeifnehmer. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß Bürgerliche Gesethuch hat unterschieden, je nachdem verfretdie durchschniftliche wöchentliche Arbeitsleiftung der Großstadt- bare Sachen oder nichtvertretbare Sachen berzustellen find. arbeiter hoher war, und daß diese Arbeitergruppe in den Bestellt 3. B. ein Mobelhandler in einer Mobelfabrik eine einzelnen Bezirkslohnfarifen wohl ausnahmslos der höchsten Anzahl Stühle oder Schränke von bestimmter Form und Orfslohnklasse I angehört.

glaubt sich das Statistische Reichsamt zu der Feststellung vertrag vor. Doch unterscheidet das Geset hier wiederum, berechtigt, daß infolge der im Monat Mai 1930 in der ob der Unfernehmer nur Zufafen oder sonstige Nebensachen Papiererzeugungsindustrie bereifs erheblich vorhandenen zu beschaffen hat, oder aber ob er den Hauptgegenstand, der Kurzarbeit die Arbeiter, und darunter besonders die Akkordarbeiter, bestrebt waren, ihren Verdienst burch erhöhte | Sat er nur Zufaten ober sonstige Nebensachen zu beschaffen Arbeitsinkensikät möglichst demjenigen bei normaler Beschäftigung anzugleichen. Das heißt also, durch die Kurzarbeit ist der Verkrag ein reiner Werkvertrag. Anderenfalls ist der wurde die Arbeiferschaft zu erhöhfen Leistungen angespannt, Vertrag zwar auch ein Werkvertrag, aber ein Werkvertrag, um möglichst Vollarbeiterverdienste zu erreichen.

Nafural-Leiffungen.

Das Statistische Reichsamt hat ferner versucht, Ermittlungen über die Gewährung von Nafural-Leistungen mit anzustellen. Von den von der Statistik erfaßten 327 Befrieben haben nur 24 Befriebe oder 7,3 Prozent Angaben über Natural-Leiftungen gemacht, die hauptfächlich den Papiermaschinenführern- in Form freier oder verbilligfer Wohnungen, freier Heizung oder Beleuchtung oder durch Benugung von Garfenland gegeben wurden. Das Statistische Reichsamt glaubt deshalb, daß eine Bewerfung dieser Natural-Leistungen nicht vorzunehmen war.

Verschlechterungen der Verhältnisse.

Seif der Aufnahme der amtlichen Statistik ist mittlerweile ein Jahr vergangen. Die Wirtschaftslage hat sich, und zwar nicht nur in der Papiererzeugungsindustrie, seitdem gang erheblich verschlechkerk. Vom Februar 1930 stieg nach den amflichen Ermifflungen die Jahl der Arbeitslosen in der Papierindustrie auf $43\,892$ oder um $14\,739\,=\,50,6$ v. H. Gemessen an der Statistik der Gewerkschaften waren im Februar 1931 17,9 v. H. Vollarbeitslose und 23,2 v. H. Kurzarbeifer vorhanden. Nach Umrechnung der Kurzarbeifer auf Vollbeschäftigfe ergibt sich, daß im Februar 1931 nur 76,1 v. H. Vollbeschäftigfe in der Papiererzeugungsindustrie vorhanden waren. Daraus ergibt sich wiederum, daß rund 24 v. H. aller Papiererzeugungsarbeiter arbeitslos sind.

Die Unfernehmer haben diese ungfinstige wirtschaftliche Situation seif der Aufnahme der amtlichen Statistik im Mai 1930 gründlich ausgenußt. Die Tariflöhne wurden im Durchschnitt um 6 v. h. gesenkt. Die Senkung der Akkord. und Prämienlöhne ist wesentlich schärfer ausgefallen. Durch die fortschreifende Kurzarbeit traf für die Papiererzeugungsarbeiferschaft ein weiterer Lohnausfall ein. Infolgedessen haben die im Mai 1930 amflich ermiffelsen Löhne heuse länast keine Gelfung mehr. Eine neue amfliche Ermifflung der Lohn- und Arbeitsverhalfnisse für den Monaf Mai 1931 würde zweifellos beweifen, daß der Grad der Berelendung der Papierarbeiferschaft eine kaum noch zu überbiefende Höhe erreicht hat. So erfreulich deshalb diese amfliche Statistik and iff, zur Beurfeilung der heutigen Lohn- und Arbeitsverhälfnisse der Arbeiferschaft in der Papiererzeugungsindustrie hat sie nur feilweisen Werk. Diese Taksache festzuftellen halfen wir fur unsere Pflicht, falls Arbeitgeber und andere Kreise versuchen sollten, das amfliche Maferial vom Mai 1930 zur Beurfeilung der heufigen wirtschaftlichen Lage der Papierarbeiferschaft in Anwendung zu bringen.

G. Stühler.

Verschiedene Industrien

Kansgewerbefreibende und Umfahffener.

In der zweisen Abhandlung über dieses Thema wurde der Begriff "Werkverfrag" behandelt und mit der Veranlagung von Hausgewerhefreibenden zur Umsachsteuer in Verbindung gebracht. Nachfolgend wird der "Werklieferungsverftag" behandelf und ebenfalls mit der Veranlagung von Hausgewerbefreibenden zur Umsakstener in Verbindung gebracht.

Der "Berklieferungsverfrag" wird umschrieben durch § 651, Abs. 1, SGB. Danach verpflichtet sich der Unternehmer, das Wert aus einem von ihm zu beschaffenden Stoffe herzustellen; weiter hat er dem Besteller die hergestellte Sache zu übergeben und das Eigenfum an der Sache zu verschaffen. Auf einen solchen Berfrag finden die Vorschriften über den Kanspertrag neben denen über den "Werkvertrag" Anwendung. Es wird kombiniers:

Wer die Verpflichtung übernimmt, eine bewegliche Sache herzustellen, und zwar aus eigens dazu beschaften Stoffen, wird unter den Bedingungen des "Werklieferungsvertrags" tätig, der rechtliche Eigentümlichkeiten answeist und in gewisser Weise in der Misse zwischen dem gewöhnlichen Werkvertrag und dem Kaufvertrag steht. Auf ein solches Vertragsverhältnis finden zwar auch alle Bestimmungen über den Werkverfrag (§ 631 ff. VGB.), aber anherdem noch einige wichtige Vorschriften über den Kanspertrag Anwendung (Paragraphen 452 bis 454 BGB.). Da ist der Uniernehmer nicht nur zur Lieserung der Sache, sondern auch zur Übertragung des Eigentumsrechtes auf den Besteller verpflichtet.

Der prakfische Unterschied zwischen Kanf- und Werkverfrag besteht namenflich darin, daß bei dem Werkverfrag der Besteller von dem Unfernehmer die Beseitigung eiwaiger dem Werk anhafiender Mängel fordern kann. Bei dem Kaufvertrag dagegen kann der Käufer vom Verkänser nicht Beseitigung eines elwaigen Mangels, sondern ensweder Rückgang, 1931, heft 2. Er zāblung eine Reich illustriert. Spographiste Ansgang, 1931, heft 2. Er zāblung en Reich illustriert. Spographiste Ansgang, 1931, heft 2. Er zāblung en Reich illustriert. Spographiste Ansgang, 1931, heft 2. Er zāblung en Reich illustriert. Spographiste Ansgang, 1931, heft 2. Er zāblung en Reich illustriert. Spographiste Ansgang, 1931, heft 2. Er zāblung en Reich illustriert. Spographiste Ansgang, 1931, heft 2. Er zāblungen. Steilen. Berlag "Der Bücherkeis", G. m.
derlangen. Aach römischem und gemeinem Recht ward in
des Falle, daß der Unternehmer das Werk aus dem von ihm
den Falle von Areichteisteichteit von Karl Schicken. 7. Jahrgang, 1931, heft 2. Er zāblungen. Steilen. Berlag "Der Bücherkeis", G. m.
de Berlagen. Aach römischen und gemeinem Recht war die Kedicken von Arbeiterbichteit von Karl Schicken.
de Berlagen. Aberlagen und enthält eine Anzahl von wertvollen Skipen
de Berlagen. Aberlagen von Arbeiterbichteit von Karl Schicken. 7. Jahrgang, 1931, heft 2. Er zāblungen. Steilen. Berlag "Der Bücherkeis", G. m.
de Berlagen. Aberlagen und enthält eine Anzahl von wertvollen Skipen
de Berlagen. Aberlagen und enthält eine Anzahl von wertvollen Skipen
der Berlagen. Steilen. Berlagen. Der Bücherkeis", G. m.
der Berlagen. Aberlagen und enthält eine Anzahl von wertvollen Skipen
der Berlagen. Steilen. Berlagen. Der Bücherkeis", G. m.
der Berlagen. Steilen. Berlagen. Berlagen und enthält eine Anzahl von wertvollen Skipen
der Berlagen. Steilen. Berlagen. Be zu beschaffenden und ihm gehörigen Stoffe herzustellen hat, Berfrag dagegen ein Berkverfrag, sofern der Unternehmer de verpflichtet haifz, die Sache durch seine eigene Arbeits. Freidenker-Berlag übrigens "Arania-Freidenker-Berlag" neunt, gern jur Berfägung lätigkeit herzustellen. Anderenfalls wer der Verfreg ein sogenannter Lieferungsverlrag, für den bis gar Lieferung bewadere Rechtsfässe galten und der erst nach Lieferung der

Größe, so liegt ein Kansvertrag vor; bestellt aber 3. B. jemand Bei der Beurfeilung der bisher angeführten Lohnfage ein Kunstwerk bei einem Künstler, so liegt hier ein Werkzur Serstellung des Werkes erforderlich ift, zu beschaffen hat. (3. B. bei der Reparafur oder Ausbesserung alter Möbel), fo auf welchen die Nechtsfähe über den Kaufvertrag Anwendung finden, also ein sogenannter Werklieferungsverfrag.

Weil nun hausgewerbefreibende und auch hausarbeiter in vielen Fällen zur Ausführung ihrer Arbeit die Rohftoffe selbst beschaffen mussen, vertreten Finanzbehörden teilweise die Anffassung: "Es liegt "Werklieferungsverfrag' vor." Der Auffassung kann sofort begegnet werden mit dem Worflaut des § 1196 GO. Diefer Paragraph bringt zum Musbruck, daß unter den in den Paragraphen 114a bis 119a bezeichneten Arbeifern auch diejenigen Personen verstanden werden, welche für beffimmte Gewerbefreibende außerhalb der Arbeitsffätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfstoffe felbst beschaffen.

Die Hausgewerbefreibenden find also durch § 1196 GO. ben Befriebsarbeitern gleichgeftellt. Auch in anderen schutzgesethlichen Bestimmungen für die Beimarbeit sind die in der Heimarbeit fätigen Personen den Betriebsarbeitern gleichgestellt, so in den Paragraphen 162 und 165 AVO., in § 5 AOG., dem HUG., in § 61 der Konkursordnung und in den einschlägigen Paragraphen des AVLTG. Mit der Tatsache, daß die Hausgewerbetreibenden in einer Reihe von Fällen fozial- und arbeitsrechtlich den Betriebsarbeitern gleichgestellt sind, findet sich ein Teil der Finanzbehörden nicht ab. Sie versuchen immer wieder, den Begriff "Hausgewerbefreibende" in-"Unfernehmer" umzudeufen.

Die Auffassung der Finanzbehörden hinkt und wird über den Haufen geworfen durch die oben wiedergegebenen Gesichfspunkte betr. Gleichstellung der Hausgewerbetreibenden mit den Befriebsarbeitern. Aber auch das farifrechtliche Moment spielt in Verbindung der Bestimmungen über den Kaufverfrag eine ausschlaggebende Rolle. Der § 18 HAG. spricht auch den Hausgewerbefreibenden die farifliche Regelung ihrer Arbeit zu. Hansgewerbefreibende, die unter "Tarifverfrag über die Entgelfe" fätig find, konnen auf keinen Fall zur Umsahsteuer veranlagt werden. Und wenn ein Tarifvertrag nicht vorliegt und sind die Bestimmungen des § 1 der Durchführungsbestimmungen zum Umfahfteuergesetz erfüllt, greift die Befreiung Plag.

Es geht nicht an, daß die Hausgewerbefreibenden als Unternehmer behandelt werden können, weil die sozialen und wirtschaftlichen Verhälfnisse dieser Arbeitergruppe denen der Befriebsarbeiser gleichstehen, wenn nicht noch darunter.

Wegen der behandelten Begriffe "Werkverfrag" und "Werklieferungsverfrag" haben wir uns 1929 und 1930 mit den Finanzbehörden und -gerichten auseinandergesetst. Das in dieser Auseinandersetzung gefällte Urfeil des Reichsfinanghofes gibt der von uns vertretenen Auffassung recht, daß bei der Tätigkeit der Hausgewerbefreibenden ein "Werklieferungsverfrag" vorliegt.

Das im ersten Teil der Abhandlung "Hausgewerbefreibende und Umsatsfener" angeführte Urteil ist vom Deutschen Steuerinndikat in Ilmenau erreicht worden. Höchstwahrscheinlich find bei den Begrundungen des Ginfpruchs, der Berufung und der Rechtsbeschwerde die arbeits- und sozialrechtlichen Gesichtspunkte, die für die Hausgewerbefreibenden gelten, nicht genügend berücksichtigt worden, denn sonst wäre das Urteil unmöglich gewesen. H. Elflein.

Internationale Arbeiterbewegung.

Neue Adresse des 3GB.

Wir gebon hiermit unseren Lesern bekannt, daß der Internationale Gewerkschaftsbund am 1. Juli 1931 seinen Sig nach Berlin verlegt. Seine Abresse wird laufen:

Internationaler Gewerkschaftsbund, Berlin SO 16, Köpenicker Strafe 113.

Rundschau.

"Alkoholische" Notizen.

Die Reichsbierflener brachte im Rechnungsjahr 1930 rund 473 Millionen Mark; das find efwa 62 Millionen mehr als im

Borjahre und fast 77 Millionen Mark weniger als im Voranschlag. Für 44 Millionen Reichsmark haf das deutsche Bolk im Jahre 1930 alkoholische Gefranke aus dem Auslande eingeführt. wären sicher viele Menschen elend verdurstet.

Literarisches.

Allfag im Comjetfical". Macht und Menfc - Wollen und Wirken in Comjet-trhiand von herbert und Elsbeth Beichmann. Organifationspreis 1.95 Mie Die Berfaffer haben auf Cinladung der Cowjetbeborden Ruffand kreuz und guer bereiff und das Leben in den Cowjetstaaten vom Standpunkte des West-europäers betrachtet. Sie berichten sachlich, aber interessant und sessend darüber, etropaers betrachtet. Sie berichten sachta, aver interessant und sessend autaver, wie der Ansse heute lebt, d. h. wie er sich nährt, kleidet, wie er wohnt, reißt, deukt und empfindet. Diese anschaliche Schilderung verdient weiteste Berbreitung, besonders nuter der benischen Arbeiterschaft. Aus diesem Grunde hat die Bertagkgessicht des IVGB., Berlin S 14, Inselftraße 6, eine billige Organisationsauszagebe geschaffen, deren Anschleng empsohlen werden kann.

Male por die Offenilichkeit treten.

Merric", kaltarpolitische Monatcheste über Natur und Gesellschaft mit den Kansperseng angenommen. Auch prenfischem Recht war der pandigen Beiblatten Goziales Wandern", Der Leib", den Liedbeigaben und den Bartrag dangen der Unternehmer vierteistlich beigegebenen Andbeigaben. Helt 8 ift erschienen. Probehesse werden

> Bes if Margismus!" Eine ane Brofchute der Sozialbemokratischen Parlet. Diese Schrift und jeder Sozialdemokrat gründlich leten. Sie ift 16 Soilen flath, mit sachigem Umschlag versehen und kostet nur 10 Pf. In jeder Volksbuchhandlung if ge ethilfild.